



Richtlinien zur Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern (SVO)

§ 1 Bestellungsgrundlage

1.1 Rechtsgrundlage

- 1.1.1 Materiell-rechtliche Grundlage für die öffentliche Bestellung ist § 36 GewO. Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) sind nach § 36 (4) GewO befugt, Sachverständigenordnungen zu erlassen, soweit die Landesregierungen von ihrer Befugnis, Durchführungsvorschriften zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht haben (§ 36 (3) GewO). Die Sachverständigenordnungen sind Satzungen der zuständigen Industrie- und Handelskammern. Den zulässigen Inhalt der Satzung regelt § 36 (3) GewO.
- 1.1.2 Sachverständige haben einen Anspruch auf öffentliche Bestellung und Vereidigung, wenn sie die Bestellungs Voraussetzungen (SVO) erfüllen.
- 1.1.3 Die öffentliche Bestellung kann nur auf Antrag erfolgen.

1.2 Sachgebiete

- 1.2.1 Die öffentliche Bestellung kann nur für ein bestimmtes Sachgebiet erfolgen. „Bestimmt“ bedeutet, dass das Sachgebiet, für das der bzw. die Sachverständige bestellt werden sollen, möglichst genau zu beschreiben und abzugrenzen ist. Die IHKs haben bei der Auswahl und Abgrenzung der Sachgebiete einen weiten Ermessensspielraum, der die Bedürfnisse der Praxis, insbesondere die Nachfrage nach bestimmten Sachgebieten berücksichtigt (vgl. 3.1). Sachgebiete, die vom Publikum nicht oder nur selten nachgefragt werden, sind nicht bestellungsfähig.
- 1.2.2 Das einzelne Sachgebiet sollte möglichst präzise gefasst werden.
- 1.2.3 Die vom Arbeitskreis „Sachverständigenwesen“ beim DIHK erarbeiteten Sachgebietseinteilungen sind im Interesse einer bundeseinheitlichen Bestellungspraxis anzuwenden (vgl. 3.1.6 ff).

1.3 Bestellungsfähiger Personenkreis

- 1.3.1 Die Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern kann sowohl Gewerbetreibende als auch Freiberufler, Selbständige und auch Angestellte öffentlich bestellen und vereidigen, sofern diese im Einzelfall die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung erfüllen (vgl. § 3 SVO).
- 1.3.2 Es können nur natürliche Personen, nicht aber Personengesellschaften oder juristische Personen öffentlich bestellt werden.

§ 2 Öffentliche Bestellung

2.1 Rechtsnatur und Zweck

- 2.1.1 Die öffentliche Bestellung ist keine Berufszulassung, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation, die der Aussage der Sachverständigen einen erhöhten Wert verleiht. Durch die öffentliche Bestellung erhalten der bzw. die Sachverständige keine hoheitlichen Befugnisse. Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten Auftraggebern Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und eine fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistung gewährleisten.
- 2.1.2 Die öffentliche Bestellung ist darüber hinaus ein Hilfsmittel bei der Suche nach Sachverständigen, die durch eine öffentlich-rechtliche Einrichtung wie die Industrie- und Handelskammer persönlich und fachlich überprüft worden sind und aufsichtsrechtlich überwacht werden. Die von öffentlich bestellten Sachverständigen erbrachten Leistungen genießen aus diesem Grund besonderes Vertrauen.

2.2 Umfang der öffentlichen Bestellung

- 2.2.1 Die Aufgaben der Sachverständigen können sowohl die Erstattung von Gutachten als auch weitere Sachverständigentätigkeiten sein, wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Tätigkeiten.
- 2.2.2 Die Aufzählung ist nicht abschließend, wie sich aus § 36 GewO ergibt.

2.3 Beschränkungen und Auflagen

2.3.1 Beschränkungen

Inhaltliche Beschränkung bedeutet, dass der bzw. die Sachverständige z. B. bestimmte Tätigkeiten nicht ausüben oder in bestimmten Regionen oder für bestimmte Auftraggeber nicht als Sachverständige bzw. Sachverständiger tätig sein dürfen, weil sonst ihre bzw. seine Objektivität und Glaubwürdigkeit nicht gewährleistet wären.

2.3.2 Auflagen

Die öffentliche Bestellung kann jederzeit mit Auflagen verbunden werden.

Beispiele:

- Einem Angestellten einer Behörde oder eines privaten Arbeitgebers kann die Auflage erteilt werden, am Beginn jedes Gutachtens das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis offen zu legen (vgl. § 3 (3) SVO).
- Einem Sachverständigen kann die Auflage erteilt werden, an Fortbildungsveranstaltungen oder an einem Erfahrungsaustausch teilzunehmen (vgl. § 16 SVO).

Auflagen können im Zusammenhang mit Aufsichtsverfahren gegen öffentlich bestellte Sachverständige von Bedeutung sein, wenn sie unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als milderer Mittel gegenüber dem Widerruf der öffentlichen Bestellung in Betracht kommen (vgl. 23.3). Kommen der bzw. die Sachverständige solchen Auflagen nicht nach, können seine bzw. ihre Bestellung widerrufen werden (vgl. 23.2).

2.4 Befristung

Die öffentliche Bestellung wird jeweils auf fünf Jahre befristet. Bei einer Erstbestellung und in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von fünf Jahren unterschritten werden. Als Folge der geänderten Rechtsprechung des BVerwG¹ dürfen Befristungen – ganz gleich ob Regelbefristungen oder kürzere Befristungen – nicht mehr im Zusammenhang mit dem Alter des Antragstellers oder der Antragstellerin stehen. Mit Ablauf der Frist erlischt die Bestellung. Der oder die Sachverständige kann jedoch vor Ablauf der Frist einen Antrag auf erneute öffentliche Bestellung stellen. Die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern muss dann erneut prüfen, ob sämtliche Bestellungsvoraussetzungen, insbesondere die besondere Sachkunde und die persönliche Eignung, vorliegen.

2.5 Bestellsakt und Rechtsfolgen der öffentlichen Bestellung

2.5.1 Der oder die Sachverständige wird in der Weise öffentlich bestellt und vereidigt, dass ihm bzw. ihr die Bestellsurkunde ausgehändigt und ihm bzw. ihr erklärt wird,

- er bzw. sie sei als Sachverständiger oder Sachverständige für das in der Bestellsurkunde genannte Sachgebiet nach Maßgabe der Vorschriften der Sachverständigenordnung öffentlich bestellt,
- er bzw. sie muss von nun an die darin zum Ausdruck kommenden Pflichten einhalten.

Daraufhin ist er bzw. sie gemäß § 5 SVO zu vereidigen.

Mit der öffentlichen Bestellung ist die Verpflichtung des bzw. der Sachverständigen verbunden, den Eid bzw. die Bekräftigung nach § 5 SVO zu leisten.

2.5.2 Öffentliche Bestellung und Vereidigung bilden einen einheitlichen Vorgang und haben in rechtlicher Hinsicht dieselbe Funktion, nämlich das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Glaubwürdigkeit und Objektivität des bzw. der Sachverständigen zu begründen und zu bekräftigen.

2.5.3 Anlässlich seiner bzw. ihrer öffentlichen Bestellung ist der bzw. die Sachverständige außerdem nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Einhaltung seiner bzw. ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Pflichten hinzuweisen.

¹ BVerwG Urteil vom 1. Februar 2012, Az.: 8 C 24/11

- 2.5.4 Durch die öffentliche Bestellung entsteht ein besonderes öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Der bzw. die Sachverständige muss von nun an seine bzw. ihre Sachverständigentätigkeit auf dem Bestellungsgebiet als von der IHK öffentlich bestellter Sachverständiger bzw. öffentlich bestellte Sachverständige erbringen. Der bzw. die Sachverständige unterliegt der Aufsicht der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern, die die Einhaltung der Pflichten des bzw. der Sachverständigen aus der Sachverständigenordnung überwacht und bei Pflichtverstößen Auflagen erteilen oder die öffentliche Bestellung widerrufen kann.
- 2.5.5 Durch die Aushändigung der Sachverständigenordnung und der Richtlinien erhält der bzw. die Sachverständige einen Überblick über sämtliche ihm und ihr obliegenden Rechte und Pflichten (vgl. 6.1.4).
- 2.5.6 Der Gesetzgeber hat folgende Sonderbestimmungen für die öffentlich bestellten Sachverständigen erlassen:
- Sie sind in Zivil- und Strafverfahren bevorzugt zur Gutachtenerstattung heranzuziehen (vgl. §§ 404 (2) ZPO, 73 (2) StPO).
 - Sie sind grundsätzlich verpflichtet, die von ihnen verlangten Gutachten zu erstatten (z. B. §§ 407 (1) ZPO, 75 (1) StPO).
 - Sie unterliegen einer mit Strafe bewehrten Schweigepflicht (vgl. § 203 (2) Nr. 5 StGB).
 - Sie haben in einigen Sachbereichen besondere Prüfständigkeiten und in einigen Rechtsbereichen (z. B. § 558 a (2) Nr. 3 BGB) besondere Gutachtenzuständigkeiten.
 - Ihre Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger“ und „öffentlich bestellte Sachverständige“ sind durch § 132 a StGB gesetzlich geschützt.
 - Sie haben zunehmend eine Prüfung von Sachverhalten mit anschließender Ausstellung einer positiven oder negativen Bescheinigung vorzunehmen.

2.6 Überregionale Geltung

- 2.6.1 Die Tätigkeit der öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der IHK beschränkt, von der sie öffentlich bestellt worden sind, sondern sie können im gesamten Bundesgebiet und im Ausland sowohl für Gerichte, Behörden als auch private Auftraggeberinnen und Auftraggeber tätig werden.
- 2.6.2 Die Sachverständigen dürfen sich auch im Ausland als öffentlich bestellte Sachverständige bezeichnen, wenn dies dort erlaubt ist und sie die Vorschriften der Sachverständigenordnung einhalten. Dies gilt freilich nur, solange sie gem. § 3 (2) a) SVO eine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhalten und die öffentliche Bestellung daher nicht gem. § 22 (1) b) SVO erloschen ist.

§ 3 Bestellungsvoraussetzungen

3.1 Das abstrakte Bedürfnis und die Bestimmung der Sachgebiete sowie der Bestellungsvoraussetzungen

- 3.1.1 Eine öffentliche Bestellung ist nur möglich, wenn das abstrakte Bedürfnis für das beantragte Sachgebiet gegeben ist.
- 3.1.2 Das abstrakte Bedürfnis liegt vor, wenn eine häufige, nachhaltige oder verbreitete, nicht unbedeutende oder nur gelegentliche Nachfrage von Gerichten und privaten Auftraggebern nach Sachverständigenleistungen auf dem beantragten Sachgebiet in Deutschland besteht.
- 3.1.3 Ein wichtiges Indiz für das Vorliegen des abstrakten Bedürfnisses ist gegeben, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin eine größere Anzahl bereits gefertigter Gutachten vorlegen können oder für das jeweilige Sachgebiet bereits fachliche Bestellungsvoraussetzungen oder eine größere Anzahl von öffentlichen Bestellungen bei anderen IHKs vorliegen. Es empfiehlt sich eine Recherche im bundesweiten IHK-Sachverständigenverzeichnis (www.svv.ihk.de).
- 3.1.4 Liegt für das beantragte Sachgebiet bisher noch keine öffentliche Bestellung in Deutschland vor, so soll die zuständige IHK klären, ob das beantragte Sachgebiet ein Teilbereich eines bereits bestellfähigen Sachgebietes ist oder ein völlig neues Sachgebiet (vgl. auch 3.1.7). Im ersten Fall sollte unter Beteiligung von Fachleuten (z. B. öffentlich bestellten Sachverständigen, Fachausschüssen) abgeklärt werden, ob das Teilsachgebiet wirklich als eigenständiges neues Bestellungsgebiet sinnvoll ist. Im zweiten Fall sollte durch Umfrage über den DIHK bei allen IHKs, ggf. auch bei einschlägigen Verbänden, anderen sachkundigen Stellen und Gerichten, überprüft werden, ob eine ausreichende Nachfrage an Sachverständigenleistungen auf diesem Sachgebiet besteht.

Wegen der präjudizierenden Wirkung von öffentlichen Bestellungen gegenüber anderen IHKs sollte davon abgesehen werden, ohne eingehende Überprüfung und Beteiligung des DIHK bzw. des Arbeitskreises Sachverständigenwesen öffentliche Bestellungen auf bisher nicht bestellfähigen Sachgebieten vorzunehmen oder neue Tenorierungen für bereits bestellfähige Sachgebiete zu formulieren (vgl. Ziff. 3.1.6 und 3.1.7).

- 3.1.5 Eine konkrete Bedürfnisprüfung ist wegen des Rechtsanspruches auf öffentliche Bestellung und Vereidigung hingegen unzulässig. Konkrete Bedürfnisprüfung bedeutet, die öffentliche Bestellung davon abhängig zu machen, ob auf einem bestimmten Sachgebiet bereits eine ausreichende Zahl von Sachverständigen vorhanden ist.
- 3.1.6 Die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern bestimmt den Sachgebietstenor auf der Grundlage des gestellten Antrags. Dabei hält sie sich an die vom Arbeitskreis Sachverständigenwesen verabschiedete Übersicht der Sachgebiete. Dies ist erforderlich, um die Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der Sachgebiete der einzelnen Sachverständigen für die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die einheitliche Tenorierung ist auch Grundlage für die Aufstellung von fachlichen Bestellungsvoraussetzungen, die der Prüfung der besonderen Sachkunde durch die IHK (regelmäßig mittels Begutachtung durch ein Fachgremium) zugrunde gelegt werden (vgl. Ziff. 3.2.4.2).

- 3.1.7 Im Interesse der Einheitlichkeit sollen weitere Sachgebietsbezeichnungen mit dem DIHK abgestimmt werden. Teilgebiete von definierten Sachgebieten sind nur ausnahmsweise bestellungsfähig. Dabei darf weder das abstrakte Bedürfnis entfallen noch die Verständlichkeit für potentielle Auftraggeber leiden.
- 3.1.8 Im Interesse einheitlicher Anforderungen greift die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern für eine öffentliche Bestellung auf bereits bestehende fachliche Bestellungs Voraussetzungen zurück. Liegen keine hinreichend aktualisierten fachlichen Bestellungs Voraussetzungen vor, wird geprüft, ob es sinnvoll ist, solche vorab - unter Beteiligung relevanter Fachleute - zu entwickeln oder zu überarbeiten und durch den DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen zu verabschieden. Dabei ist das Muster zu „Aufbau und Gliederung von Bestellungs Voraussetzungen“² zu beachten. Diese fachlichen Bestellungs Voraussetzungen werden über das Institut für Sachverständigenwesen e.V. (IfS) unter www.ifsforum.de bekannt gegeben.

3.2 Weitere Voraussetzungen

3.2.1 Niederlassung

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss eine inländische Niederlassung unterhalten. Nur bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genügt nach § 4a (1) SVO bereits die Absicht, eine bestimmte Niederlassung in Deutschland begründen zu wollen.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat mit dem Antrag eine Erklärung darüber abzugeben, ob und ggf. wann und wo er bzw. sie bereits früher einen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger bzw. Sachverständige gestellt hat.

3.2.2 Ausreichende Lebens- und Berufserfahrung

Als Folge der geänderten Rechtsprechung des BVerwG³ dürfen die Bestellungskörperschaften die öffentliche Bestellung nicht mehr von einer Mindest- oder Höchstaltersgrenze abhängig machen. Eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung darf hingegen weiterhin vorausgesetzt werden. Diese variiert nach Sachgebiet. Grundsätzlich können sich die Bestellungskörperschaften an den Vorgaben in den einschlägigen, vom DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen verabschiedeten fachlichen Bestellungs Voraussetzungen der IHK-Organisation orientieren.

3.2.3 Persönliche Eignung

- 3.2.3.1 Die persönliche Eignung des Antragstellers oder der Antragstellerin ist nur dann gegeben, wenn er oder sie vertrauenswürdig und im gewerberechtlichen Sinne zuverlässig ist. Begründete Zweifel am Vorliegen dieser Eigenschaften rechtfertigen bereits die Ablehnung der öffentlichen Bestellung.

² Aktueller Stand: Juni 2009

³ BVerwG Urteil vom 1. Februar 2012, Az.: 8 C 24/11

- 3.2.3.2 Die Zuverlässigkeit ist bereits stark indiziert, wenn die Voraussetzungen von § 3 (2) f) bis i) vorliegen, vgl. Ziffern 3.2.6 bis 3.2.9. Es darf über ihn bzw. über sie aber auch keine einschlägige Eintragung im Bundeszentralregister oder Gewerbezentralregister vorliegen. Antragsteller oder Antragstellerinnen aus dem Ausland müssen diese Vorgaben entsprechend den gesetzlichen Regelungen ihrer Herkunftsländer erfüllen.
- 3.2.3.3 Vertrauenswürdig ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin, die ihre Arbeit diskret und mit der gebotenen Distanz, Sachlichkeit und Zurückhaltung verrichtet.

3.2.4 Besondere Sachkunde

- 3.2.4.1 Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss auf dem Sachgebiet, für das er bzw. sie öffentlich bestellt werden möchten, erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse nachweisen (*BVerwG U. v. 11.12.1972, GewArch 1973, 263, BVerwG U. v. 26.06.1990 GewArch 1990, 355, OVG Lüneburg, U. v. 31.07.2009, GewArch 2009, 452*). Die Formulierung in der SVO ist an den Wortlaut der Rechtsprechung angepasst. Des Weiteren müssen er bzw. sie praktische Erfahrungen und die Fähigkeit nachweisen, Gutachten zu erstatten und andere Leistungen gem. § 2 (2) SVO zu erbringen.
- 3.2.4.2 Maßgebend für die Überprüfung dieser Kriterien sind der berufliche Werdegang, die fachlichen Prüfungsabschlüsse und die durch langjährige Berufspraxis erworbenen Erfahrungen. Die Überprüfung erfolgt - soweit vorhanden - anhand von besonderen fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen, die für das jeweilige Sachgebiet bundeseinheitlich durch den Arbeitskreis Sachverständigenwesen beschlossen werden.
- 3.2.4.3 Der Antragsteller und die Antragstellerin muss seine bzw. ihre besondere Sachkunde nachweisen. Der Nachweis ist nicht schon dadurch erbracht, dass er seinen bzw. sie ihren Beruf in fachlicher Hinsicht bisher ordnungsgemäß ausgeübt und/oder einen einschlägigen Studienabschluss erworben hat. Schriftliche Unterlagen allein reichen zum Nachweis der besonderen Sachkunde in aller Regel nicht aus.
- 3.2.4.4 Wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin darauf hinweist, dass er oder sie für das beantragte Sachgebiet bereits von einer akkreditierten oder nicht akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifiziert sind, ist wie folgt zu verfahren:
- 3.2.4.5 Die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern muss immer eine konkrete Prüfung des einzelnen Antrags im Hinblick auf den Nachweis der besonderen Sachkunde vornehmen.
- 3.2.4.6 Sind Zertifizierungen im Bestellungsverfahren zu berücksichtigen, muss sie im Einzelnen überprüfen:
- Ist die Zertifizierungsstelle für die Personenzertifizierung entsprechend DIN EN 17024 (früher 45013) von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) akkreditiert?
 - Ist das Sachgebiet der Zertifizierung mit dem zu bestellenden Sachgebiet identisch?

Beispiel: Bei der Zertifizierung für die Beleihungswertermittlung stimmen die inhaltlichen und fachlichen Voraussetzungen im normativen Dokument nicht überein mit den entsprechenden Bestellungsbedingungen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

- Sind die Anforderungen an Berufsausbildung und -erfahrung gleichwertig mit denen der fachlichen Bestellungsbedingungen für die öffentliche Bestellung?

Informationen zu den beiden letzten Punkten enthalten die Zertifizierungsbedingungen der jeweiligen Zertifizierungsstellen und sind vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin vorzulegen.

- Wird die in den fachlichen Bestellungsbedingungen geforderte Anzahl und Art (inhaltlich) von Gutachten vorgelegt?
- Entspricht die fachliche Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle den Anforderungen der öffentlichen Bestellung?

Maßgeblich für den Vergleich sind die fachlichen Bestellungsbedingungen. Wird dies durch die Prüfungsunterlagen (schriftliche Unterlagen, Protokoll über die mündliche Überprüfung, Bewertung der vorgelegten Gutachten) belegt? Sollen die Unterlagen, die im Rahmen der Zertifizierung angefallen sind, beim Bestellungsverfahren berücksichtigt werden, hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu veranlassen, dass die Zertifizierungsstelle diese Unterlagen der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stellt und dass er bzw. sie damit einverstanden ist, dass alle Auskünfte in persönlicher und fachlicher Hinsicht im Rahmen der Tätigkeit als zertifizierter Sachverständiger bzw. zertifizierte Sachverständige an die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern erteilt werden dürfen.

- Wer sind die für die Zertifizierungsstelle tätigen Prüferinnen und Prüfer? Sind sie der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern als fachlich kompetent und persönlich zuverlässig bekannt?

3.2.4.7 Fachliche Nachweise und Qualifikationen von dritten Institutionen sind bei der Beurteilung der „besonderen Sachkunde“ zu prüfen und je nach Ergebnis entsprechend zu berücksichtigen, aber es gibt keine allgemeine „Anerkennung“ einer „Fachprüfung“. Eine „generalisierende“ Betrachtung in dem Sinne, dass eine einmal positive Beurteilung einer von einer bestimmten Zertifizierungsstelle zertifizierten Person auch für die Zukunft eine positive Entscheidung indiziert, ist nicht zulässig.

3.2.4.8 Unterlagen aus einem Zertifizierungsverfahren **allein** reichen als Nachweis der besonderen Sachkunde grundsätzlich nicht aus. Zu prüfen ist im Einzelfall:

- Ist der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern bekannt, wie diese Unterlagen zustande gekommen sind, insbesondere welche Hilfestellung von Seiten der Zertifizierungsstelle, die meist auch Aus- und Fortbildungsseminare auf dem zertifizierten Sachgebiet anbietet, oder einer dritten Person erfolgt ist? (Erklärungen des Antragsstellers oder der Antragstellerin, dass er oder sie die Unterlagen allein und ohne fremde Hilfe erstellt habe, sind nicht immer ausreichend zuverlässig.)

- Ist sichergestellt, dass die Unterlagen authentisch vom Antragsteller oder von der Antragstellerin erstellt wurden? So sind z. B. im Rahmen einer Zertifizierung oder auf Hinweis Dritter nachgebesserte Gutachten nicht authentisch erstellt. Eine entsprechende Versicherung des Antragstellers oder der Antragstellerin kann verlangt werden.
- Sind die Zertifizierungsunterlagen jüngerem Datums? (Soweit der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits in einem Bestellungsverfahren von einem Fachgremium mit negativem Votum begutachtet wurde, müssen die Zertifizierungsunterlagen deutlich später erstellt worden sein und mit den früheren Unterlagen verglichen werden, um etwaige Unterschiede erkennen zu können.)

Deshalb wird in der Regel dem Antragsteller oder der Antragstellerin nahe gelegt werden müssen, zu den Zertifizierungsunterlagen eigene weitere Gutachten aus jüngster Zeit vorzulegen, zweckmäßigerweise mit den in den Bestellungs-voraussetzungen niedergelegten Inhalten.

- 3.2.4.9 Die vorgelegten fachlichen Unterlagen sind in jedem Fall von Vertrauenssachverständigen der IHK und/oder von Mitgliedern einschlägiger Fachausschüsse/-gremien im Hinblick auf den Nachweis der besonderen Sachkunde fachlich zu würdigen.
- 3.2.4.10 Es muss sichergestellt sein, dass die Beurteilung der besonderen Sachkunde auf authentischen Leistungen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin beruht. Deshalb kann in der Regel auf unter Aufsicht der IHK hergestellte schriftliche Ausarbeitungen und/oder ein Fachgespräch nicht verzichtet werden.
- 3.2.4.11 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes ist zu beachten, wobei die IHK sich immer selbst vom Vorliegen der gesetzlichen Bestellungs-voraussetzungen, also auch der besonderen Sachkunde, zweifelsfrei zu überzeugen hat.
- 3.2.4.12 Zum Inhalt der besonderen Sachkunde gehört weiter, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin in der Lage ist, auch schwierige fachliche Zusammenhänge mündlich oder schriftlich so darzustellen, dass seine bzw. ihre gutachterlichen Äußerungen für den jeweiligen Auftraggeber, der in aller Regel Laie sein wird, verständlich sind. Hierzu gehört auch, dass die vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin dargestellten Ergebnisse so begründet werden müssen, dass sie für einen Laien verständlich und nachvollziehbar sowie für eine Fachperson in allen Einzelheiten nachprüfbar sind.

3.2.5 Technische Einrichtungen

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss über die zur Ausübung seiner bzw. ihrer Sachverständigentätigkeit erforderlichen Einrichtungen verfügen. Dies bedeutet nicht, dass er bzw. sie alle technischen Einrichtungen selbst zu Eigentum erwerben muss; es reicht vielmehr aus, dass ihm bzw. ihr die erforderlichen Einrichtungen in einer Weise zur Verfügung stehen, dass der Zugriff, soweit erforderlich, jederzeit möglich ist und seine bzw. ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet wird.

3.2.6 Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Das bedeutet insbesondere, dass er bzw. sie keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO für sich oder einen Dritten abgegeben hat und weder persönlich noch für einen Dritten im Schuldnerverzeichnis nach § 915 ZPO eingetragen sein darf. Dies bedeutet weiter, dass über das Vermögen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt sein darf. Dies bedeutet schließlich, dass regelmäßig über das Vermögen einer Gesellschaft, dessen Geschäftsführer oder Geschäftsführerin oder persönlich haftender Gesellschafter bzw. Gesellschafterin er bzw. sie ist, nicht das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt sein darf. Ausländische Antragsteller bzw. Antragstellerinnen müssen diese Vorgaben entsprechend den gesetzlichen Regelungen ihrer Herkunftsländer erfüllen. Eine Bestellung kann in solchen Fällen nur dann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn ausgeschlossen ist, dass sein bzw. ihr Ansehen in der Öffentlichkeit Schaden genommen hat und die Gefahr der Erstattung von Gefälligkeitsgutachten nicht besteht.

3.2.7 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss bei der Gutachtenerstattung oder der Erbringung sonstiger Sachverständigenleistungen persönlich und beruflich unabhängig sein. Er muss seine bzw. sie ihre Gutachten in eigener Verantwortung erstatten können und darf nicht der Gefahr einseitiger Beeinflussung oder fachlicher Weisung bei der Erstattung seiner Gutachten beziehungsweise der Erbringung seiner Sachverständigenleistungen ausgesetzt sein (vgl. § 8 (1), (2) MSVO).

3.2.8 Kenntnisse des deutschen Rechts

Die nötigen Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache sind Voraussetzung für die öffentliche Bestellung nach § 36 GewO. Insbesondere bei der Anwendung von § 36a GewO (siehe § 3a MSVO) kann diese Voraussetzung besondere Relevanz haben. Die vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin erwarteten Rechtskenntnisse ergeben sich jeweils aus den fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen.

3.2.9 Geistige und körperliche Leistungsfähigkeit

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss in der Lage sein, den im Zusammenhang mit der Erstellung der Gutachten und der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen auftretenden physischen und psychischen Belastungen standzuhalten. Er bzw. sie muss einen Sachverhalt in der von einem Experten zu erwartenden Zeitdauer und Präzision erfassen und die Bewertung bzw. Lösung des Problems sachgerecht und in angemessener Zeit erarbeiten und vortragen können. Insbesondere muss er bzw. sie in der Lage sein, die nicht delegierbaren Kernaufgaben (vgl. Ziff. 9.1) eines bzw. einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen persönlich zu erledigen. Die körperliche Leistungsfähigkeit ist zum Beispiel nicht gegeben, wenn ein Bau- Immobilien- oder KFZ-Sachverständiger nicht mehr in der Lage ist, die betroffenen Teile des Objekts persönlich und unmittelbar in der gebotenen Art und Weise in Augenschein zu nehmen.

3.3 Arbeits- oder Dienstverhältnis

3.3.1 Antragsteller bzw. Antragstellerinnen, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen, können öffentlich bestellt werden, wenn

- der Arbeits- bzw. Anstellungsvertrag so ausgestaltet ist, dass die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gegeben und die Einhaltung der sonstigen Pflichten eines bzw. einer öffentlich bestellten Sachverständigen gewährleistet ist,
- die Sachverständigentätigkeit persönlich ausgeübt werden kann,
- der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bei seiner bzw. ihrer Tätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt,
- er seine bzw. sie ihre Leistungen gemäß § 12 als von ihm bzw. ihr selbst erstellt kennzeichnen kann und
- der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin sie in dem erforderlichen Umfang mindestens für die Dauer der öffentlichen Bestellung unwiderruflich freistellt.

3.3.2 Der Nachweis ist durch eine entsprechende schriftliche Erklärung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin oder Dienstherrn bzw. Dienstherrin zu erbringen. In Zweifelsfällen kann die IHK die Vorlage des Arbeits- oder Dienstvertrages oder dessen einschlägiger Teile verlangen.

3.3.3 Die Freistellungserklärung muss mindestens folgenden Inhalt haben:

„Als Arbeitgeber/in von Frau/Herrn ... bestätigen wir, dass die/der Genannte nebenberuflich berechtigt ist, die Tätigkeit als öffentlich bestellte(r) und vereidigte(r) Sachverständige(r) für das Sachgebiet auszuüben. Die Genehmigung erfolgt unbefristet und unwiderruflich. Uns ist bekannt, dass Frau/Herr ... nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständige(r) grundsätzlich jeden Gutachtenauftrag übernehmen muss. Wir sichern ausdrücklich zu, dass wir nach einer öffentlichen Bestellung keinen Einfluss auf diese Tätigkeit aufgrund des Arbeitsverhältnisses oder in sonstiger Weise ausüben werden. Frau/Herr ... kann ihre/seine Aufgaben als öffentlich bestellte/r Sachverständige/r unter Einhaltung der Pflichten aus der Sachverständigenordnung der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern unabhängig und ohne Bindung an Interessen unseres Unternehmens persönlich erfüllen. Sie/Er kann schriftliche Leistungen selbst unterschreiben und mit dem Sachverständigenrundstempel versehen. Wir erklären außerdem, dass Frau/Herr ... nach einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung im Rahmen dieser Tätigkeit von der Einhaltung der üblichen Arbeitszeiten (Arbeitsbeginn und Arbeitsdauer) sowie von der Anwesenheit im Betrieb befreit ist.“

§ 3a Bestellungs Voraussetzungen für Anträge nach § 36a GewO

3a 1 Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

3a 1.1 § 3a SVO ist ein reiner Rechtsgrundverweis auf § 36a (1) und (2) GewO ohne eigenen Regelungsgehalt. Der wortwörtliche Abdruck dieser Norm hätte die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der SVO deutlich leiden lassen. Des Weiteren hätte es im Falle einer Gesetzesänderung auch einer Änderung der SVO bedurft, was unpraktikabel ist.

3a 1.2 Zu § 36a (1) GewO

3a 1.2.1 Bereits nach der bisherigen Rechtsprechung waren alle Qualifikationen bei der Prüfung der besonderen Sachkunde gem. § 36 (1) GewO zu berücksichtigen. Dies galt auch für ausländische Qualifikationen, für die nunmehr § 36a (1) S. 1 GewO als Spezialnorm diesen Grundsatz wiederholt. Dabei stellt auch § 36a (1) S. 1 GewO nur auf die Herkunft der Qualifikation, nicht jedoch auf die Nationalität des Antragstellers bzw. der Antragstellerin ab.

3a 1.2.2 Neu ist dagegen die Regelung § 36a (1) S. 2 GewO, wonach in bestimmten Fallgestaltungen die besondere Sachkunde nicht nur zu berücksichtigen ist, sondern bereits als nachgewiesen gilt. Im Folgenden soll der für die praktische Arbeit der Bestellungskörperschaften bedeutsame neue Regelungsgehalt von § 36a (1) S. 2 GewO in den Grundzügen dargestellt werden.

In zwei Fällen gilt die besondere Sachkunde durch die ausländische Qualifikation bereits als nachgewiesen:

1. Reglementierte Sachverständigentätigkeit (Vorbehaltsaufgabe)

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin sind in einem der o. g. Staaten zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 (1) GewO im Wesentlichen entsprechende Sachkunde verfügen.

Beispiel: Im Lande A bedarf der Erlaubnis, wer (Gerichts-) Gutachten zur Messung von Schadstoffen in Innenräumen erstellen will. Der Sachverständige S besitzt eine solche Erlaubnis. Immer häufiger ist er auch in Deutschland auf diesem Sachgebiet tätig. Da er seiner Qualifikation auch hierzulande mehr Gewicht verleihen möchte, beantragt er bei der für ihn örtlich und sachlich zuständigen IHK seine öffentliche Bestellung für das Sachgebiet „Schadstoffe in Innenräumen“. Stellt die IHK nun fest, dass seine zur Erlangung der ausländischen Erlaubnis erforderliche Sachkenntnis im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des §36 (1) GewO entspricht, gilt diese als nachgewiesen. Liegen auch die übrigen Voraussetzungen vor, muss die IHK den Antragsteller öffentlich bestellen und vereidigen.

Hinweis: Nach Lesart des BMJ und des BMWi gilt auch die öffentliche Bestellung als „Erlaubnis“. Entsprechendes gilt also, wenn die Tätigkeit im vorstehend genannten Ausland zwar erlaubnisfrei ist, der bzw. die Sachverständige dort aber eine bestimmte Bezeichnung führt, die er bzw. sie nur dann führen darf, wenn er bzw. sie eine bestimmte Sachkenntnis nachgewiesen hat.

2. Nicht reglementierte Sachverständigentätigkeit (keine Vorbehaltsaufgabe)

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin war in einem der o. g. Staaten in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sachverständiger bzw. Sachverständige tätig gewesen und aus den vorgelegten Nachweisen ergibt sich, dass er bzw. sie über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 (1) GewO entspricht.

Beispiel: Im Lande B ist die Sachverständigentätigkeit auf dem Sachgebiet „Schadstoffe in Innenräumen“ nicht reglementiert. Jedermann kann auf diesem Gebiet als Sachverständiger in B tätig sein. Der Sachverständige S beantragt am 1. Februar 2011 die öffentliche Bestellung für dieses Sachgebiet bei der für ihn örtlich und sachlich zuständigen IHK in Deutschland. Von Anfang 2007 bis Ende 2008 war er vollzeitig als Sachverständiger für dieses Sachgebiet in B tätig. Stellt die IHK nun fest, dass seine Sachkenntnis im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 (1) GewO entspricht, gilt diese als nachgewiesen. Liegen auch die übrigen Voraussetzungen vor, muss die IHK den Antragsteller öffentlich bestellen und vereidigen.

3a 1.3 Zu § 36a (2) GewO

3a 1.3.1 Soweit sich die Inhalte der Ausbildung oder Tätigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin wesentlich von denen unterscheiden, die für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger oder Sachverständige Voraussetzung sind, kann die Bestellungskörperschaft dem Antragsteller oder der Antragstellerin gem. § 36a (2) GewO nach seiner oder ihrer Wahl entweder eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang auferlegen. Beide Maßnahmen dienen dem Zweck, eine fehlende Gleichwertigkeit mittels Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Beide Maßnahmen können den Nachweis der Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen, nachvollziehbaren und nachprüfaren Gutachten-erstellung betreffen.

3a 1.3.2 Gemäß Art. 3 (1) h) der EU-Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie (BARL) ist eine Eignungsprüfung eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers bzw. der Antragstellerin betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller bzw. die Antragstellerin verfügen, nicht abgedeckt werden. Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin in seinem bzw. in ihrem Heimatmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er bzw. sie kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Die Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. Hierbei handelt es sich um eine echte Prüfung, die nicht mit der sog. „Überprüfung“ durch ein Fachgremium zu verwechseln ist, bei der am Ende lediglich ein unverbindliches Votum steht.

3a 1.3.3 Gemäß Art. 3 (1) g) BARL ist ein Anpassungslehrgang die Ausübung eines reglementierten Berufs, der in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrganges und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung der beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmer bzw. -teilnehmerinnen werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates festgelegt.

Dies bedeutet, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin einige Zeit unter der Aufsicht eines bzw. einer bereits öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen hospitieren und gleichzeitig geeignete Schulungen und Seminare besuchen muss.

Zur Lernkontrolle dürfen die Bestellskörperschaften allerdings auch hier Tests und Prüfungen durchführen. Dies ist auch deswegen angezeigt, da andernfalls zu befürchten wäre, dass alle Antragsteller bzw. Antragstellerinnen zur Vermeidung von Prüfungen stets den Anpassungslehrgang wählen würden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein Anpassungslehrgang nicht lediglich eine mehrtätige Schulungsveranstaltung ist, sondern ein aufwändiges und zeitintensives (bis zu drei Jahren) Verfahren darstellt. Dabei wird der bzw. die öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, bei dem der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hospitiert, von der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern bestimmt.

3a 2 Verweis auf § 3 (2) und (3) SVO

Hierdurch wird klargestellt, dass für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin alle übrigen allgemeinen Voraussetzungen, die sich aus § 36 (1) GewO ergeben, ebenso gelten wie für inländische Antragsteller bzw. Antragstellerinnen.

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren

4.1. Zuständigkeit

4.1.1 Die IHKs sind sachlich für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf allen wirtschaftlichen und technischen Sachgebieten zuständig, in den meisten Bundesländern mit Ausnahme der Hochsee- und Küstenfischerei, der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus. Für einige Sachgebiete gibt es darüber hinaus in den Bundesländern unterschiedliche sachliche Zuständigkeiten von Bestellskörperschaften und Behörden. Soweit sonstige Vorschriften des Bundes oder der Länder über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen bestehen, findet § 36 GewO keine Anwendung (vgl. § 36 (5) GewO).

4.1.2 Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der inländischen Niederlassung, die den Mittelpunkt der Sachverständigentätigkeit darstellt (Sitz). Unterhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin mehrere Niederlassungen, so richtet sich die Zuständigkeit gleichfalls nach dem Sitz. Bei Sitzverlegung in einen anderen IHK-Bezirk ändert sich nahtlos auch die Zuständigkeit, ohne dass die öffentliche Bestellung erlischt.

4.2 Verfahren

4.2.1 Entscheidungsfindung

Über den Antrag auf öffentliche Bestellung entscheidet die örtlich zuständige IHK. Sie ist verpflichtet, sich zum Vorliegen der Bestellungsvoraussetzungen, insbesondere zur persönlichen Eignung und besonderen Sachkunde, eine eigene Überzeugung zu bilden, wobei Zweifel am Vorliegen der Bestellungsvoraussetzungen zu Lasten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin gehen.

Die Überzeugungsbildung beruht auf den vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin vorgelegten Nachweisen und Unterlagen sowie eigenen Ermittlungen der IHK.

4.2.2 Anhörung

Vor der Entscheidung müssen die Ausschüsse und Gremien zu dem Antrag gehört werden, die nach der Sachverständigenordnung der zuständigen IHK zu beteiligen sind. Die IHK ist an deren Stellungnahme nicht gebunden.

4.2.3 Vorgehen bei der Überprüfung

Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde werden in der Regel Informationen, insbesondere Referenzen von früheren Auftraggeberinnen oder Auftraggebern, Kolleginnen oder Kollegen oder sonstigen Bekannten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin eingeholt und bereits erstattete Gutachten und sonst vorgelegte fachliche Unterlagen (z. B. eine bereits erfolgte Zertifizierung) überprüft. Für die Berücksichtigung von Zertifizierungen wird auf die Ziffern 3.2.4.6 bis 3.2.4.8 verwiesen.

Da die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern Gewissheit haben muss, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin über die besondere Sachkunde verfügen, kann sie authentische Nachweise verlangen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat die Zustimmung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin zur Verwendung der Gutachten im Bestellungsverfahren einzuholen. Erteilt der Auftraggeber oder die Auftraggeberin die Zustimmung nicht, kann der bzw. die Sachverständige das Gutachten auch in anonymisierter Form vorlegen, soweit dadurch die Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat in aller Regel seine bzw. ihre besondere Sachkunde, die insbesondere die Fähigkeit beinhaltet, auch schwierige fachliche Problemstellungen schriftlich und mündlich in verständlicher und nachvollziehbarer Weise darzustellen, vor einem einschlägigen Fachgremium unter Beweis zu stellen.

Besteht für das infrage kommende Sachgebiet kein institutionelles Fachgremium, sollen der Antragsteller bzw. die Antragstellerin seine bzw. ihre besondere Sachkunde vor einem „ad-hoc-Fachgremium“ oder einer neutralen sachkundigen Person nachweisen. Bei einer solchen Überprüfung, die rechtlich eine Begutachtung der besonderen Sachkunde ist, sollte immer ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der für den Bewerber bzw. für die Bewerberin örtlich zuständigen IHK anwesend sein. Der DIHK leistet bei der Suche nach solchen Fachgremien und Personen Hilfestellung. Eine Liste der Fachgremien ist im „Wissensmanagement“ der IHK-Organisation eingestellt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Veröffentlichungen des IfS zu den fachlichen Bestellungsvoraussetzungen und die

darin enthaltene Zusammenstellung aller Fachgremien der IHKs im Bundesgebiet hingewiesen.

4.2.4 Erneute Bestellung

Bei der erneuten Bestellung i.S. v § 2 (4) SVO fordert die IHK einen Nachweis, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin weiterhin über die notwendige Qualifikation verfügt. Dazu verlangt sie die Vorlage von Gutachten und den Nachweis, dass sich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin in der erforderlichen Weise weitergebildet hat.

Für die erneute Bestellung ist zumindest folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Alle zur erneuten Bestellung vorgesehenen Antragsteller bzw. Antragstellerinnen werden überprüft.
2. Mit dem Antrag auf erneute Bestellung werden der Fragebogen, das Gutachtenjournal und mindestens je ein Gerichts- und Privatgutachten eingefordert.
3. Die IHK prüft die Auftraggebersituation anhand des Gutachtenjournals sowie die Antworten im Fragebogen und erörtert Auffälligkeiten mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, erteilt Auflagen etc.
4. Die IHK prüft die vorgelegten Gutachten auf äußere Aufmachung, Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit und Vollständigkeit der Antworten, bezogen auf den Auftrag.
5. Geben die vorgelegten Arbeitsproben Veranlassung zu Bedenken, die nicht im Gespräch mit dem Antragsteller bzw. Antragstellerin bereinigt werden können, legt sie die Dokumente einer Fachperson des jeweiligen Sachgebiets (Mitglied des Sachverständigenausschusses, Vertrauensperson, Mitglied im Fachgremium oder Fachausschuss etc.) zur Durchsicht und Begutachtung vor. Bei der erstmaligen erneuten Bestellung sollte von der vertieften Überprüfung verstärkt Gebrauch gemacht werden.
6. Die Kosten der Überprüfung werden durch eine (möglichst landesweit einheitliche) Gebühr für die hausinterne Kontrolle sowie Kostenersatz für Aufwendungen einer sachgebietsbezogenen Fachperson pauschal oder im Einzelfall abgedeckt. Beide Teile (Gebühr und Aufwandsersatz) sollten in Relation zu denen einer Erstbestellung stehen.

Sind die Voraussetzungen für die erneute Bestellung gegeben, wird der Antragsteller bzw. Antragstellerin für fünf Jahre erneut bestellt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von fünf Jahren unterschritten werden. Im Sinne einer einheitlichen Handhabung sollte diese Regelung als Ausnahme angewandt werden.

§ 4a Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a GewO

4a 1 Zuständigkeit

Die Vorschrift soll dem Umstand Rechnung tragen, dass ausländische Antragsteller bzw. Antragstellerinnen in der Regel noch über keine Niederlassung als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Bestellungskörperschaft verfügen. Mithin richtet sich die Zuständigkeit der Bestellungskörperschaft für diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, die zwar ihre Qualifikationen zum Teil oder ganz im EU-Ausland oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, aber bereits im Geltungsbereich des Grundgesetzes niedergelassen sind, nach § 4 (1) SVO.

4a 2 Verfahren

Wie bereits § 3a (2) SVO ist auch diese Vorschrift ein reiner Rechtsgrundverweis, allerdings auf § 36a (3) und (4) GewO.

Im Folgenden soll der für die praktische Arbeit der Bestellungskörperschaften bedeutsame neue Regelungsgehalt in den Grundzügen dargestellt werden:

4a.2.1 Zu § 36a (3) GewO:

Die Vorschrift bezieht sich auf die übrigen Anforderungen des § 36 (1) GewO, die das Gesetz an den Antragsteller und die Antragstellerin für einen Anspruch auf öffentliche Bestellung und Vereidigung stellt, wie z. B. Unparteilichkeit, Gewissenhaftigkeit oder Zuverlässigkeit. Durch sie soll sichergestellt werden, dass das Vorliegen dieser Anforderungen nicht nochmals geprüft wird. § 13 GewO gilt entsprechend.

4a.2.2 Zu § 36a (4) GewO:

Die Bestellungskörperschaft muss den Empfang der von dem Antragsteller und der Antragstellerin eingereichten Unterlagen binnen eines Monats bestätigen und ihm bzw. ihr ggf. mitteilen, ob und welche Unterlagen nachzureichen sind. Das Verfahren für die Prüfung der Anerkennung muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichen der - wohlgemerkt - vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Zu beachten ist dabei, dass damit lediglich das Verfahren über die Anerkennung der ausländischen Qualifikation als Nachweis der besonderen Sachkunde, nicht aber das Verfahren der öffentlichen Bestellung schlechthin abgeschlossen sein muss. Die Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die besondere Sachkunde als nachgewiesen. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen oder bei Zweifeln über die Echtheit von Nachweisen und Bescheinigungen kann die Bestellungskörperschaft durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. Der Fristablauf ist solange gehemmt. Dies muss folgerichtig auch für den Zeitraum gelten, innerhalb dessen eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang durchgeführt wird. Zu beachten ist allerdings, dass diese Maßnahmen innerhalb der Frist angeordnet sein müssen.

§ 5 Vereidigung

5.1 Der Eid

Der Sachverständigeneid ist die ernsthafte und feierliche Versicherung des bzw. der Sachverständigen, nach der eigenen Überzeugung, unparteiisch und gewissenhaft Gutachten zu erstatten und Sachverständigenleistungen zu erbringen. Gleichzeitig verspricht er bzw. sie damit, die Pflichten nach der Sachverständigenordnung einzuhalten.

5.2 Verzicht auf religiöse Beteuerung

Der bzw. die Sachverständige kann bei der Eidesleistung auf eine religiöse Beteuerung verzichten. Diese Form der Eidesleistung steht in ihrer Wirkung der Eidesleistung mit religiöser Beteuerung gleich.

5.3 Bekräftigung

Der oder die Sachverständige kann hilfsweise statt einer Eidesleistung (§ 5 (1), (2) SVO) eine Bekräftigung abgeben, die in ihrer Wirkung einer Eidesleistung gleichsteht. Der oder die Sachverständige ist auf diese Möglichkeit und die mit einem geleisteten Eid vergleichbare Folgewirkung hinzuweisen. Der Wortlaut der Bekräftigung ist dem der Eidesleistung entlehnt.

5.4 Bezugnahme auf Eid oder Bekräftigung

Der einmal geleistete Eid des oder der Sachverständigen behält damit seine Wirkung bis zur Beendigung der öffentlichen Bestellung. Bei einer zeitlich unmittelbar folgenden erneuten Bestellung kann der oder die Sachverständige auf den erstmalig geleisteten Eid Bezug nehmen. Der einmal geleistete Eid wirkt damit nahtlos fort. Auch bei einer Erweiterung des bestehenden Bestellsgebietes oder der Hinzufügung eines neuen Sachgebietes wirkt der Eid damit auch für diese.

5.5 Erstreckung auf die Prozessordnungen

Die Vereidigung im Rahmen der öffentlichen Bestellung ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne der Strafprozess- und Zivilprozessordnung sowie anderer Prozessordnungen.

- 5.5.1 Verstößt der oder die Sachverständige gegen die durch den Eid besonders bekräftigten Pflichten nach der Sachverständigenordnung, kann seine oder ihre öffentliche Bestellung widerrufen werden. Durch den Widerruf der Bestellung wird der Eid gegenstandslos; es bedarf daher keiner besonderen Rücknahme des Eides. Ein Sachverständiger oder eine Sachverständige darf sich nach dem Widerruf der Bestellung nicht mehr als „vereidigter Sachverständiger“ bzw. „vereidigte Sachverständige“ bzw. „ehemals öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“, „ehemals öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ o. ä. bezeichnen (vgl. 22.1.1).

- 5.5.2 Beziehen sich der oder die Sachverständige im Rahmen eines Zivil- oder Strafprozesses ausdrücklich auf den geleisteten Eid, trifft ihn oder sie die strafrechtlichen Folgen, die sich aus den §§ 154 ff. StGB ergeben, wenn er oder sie eine falsche Aussage machen würde. Die Bezugnahme auf den Eid kann in einem Zivilprozess auch durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- 5.5.3 Wird der oder die Sachverständige in einem Gerichtsverfahren vereidigt oder bezieht er oder sie sich in einer entsprechenden Formel unter dem Gutachten auf den vor der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern geleisteten Eid und leistet er oder sie dabei einen Falscheid, entstehen insoweit besondere Schadensersatzpflichten (vgl. § 14 SVO).

§ 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

6.1 Aushändigung

Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel haben den Zweck, jedem potentiellen Nachfrager dokumentieren zu können, dass der oder die Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt ist.

- 6.1.2 Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern, so dass sie nach Rechtskraft eines Widerrufs oder einer Rücknahme (§ 23 SVO) oder nach Eintritt eines Erlöschensgrundes (§ 22 SVO) aufgrund des Eigentumsrechts der IHK wieder zurückzugeben sind. Ein öffentlich-rechtlicher Rückgabeanspruch ergibt sich daneben aus § 24 SVO.
- 6.1.3 Die Bestimmungen der Sachverständigenordnung gelten als Satzungsrecht für jeden öffentlich bestellten Sachverständigen bzw. jede öffentlich bestellte Sachverständige (vgl. 2.1.1). Es bedarf zu ihrer Wirksamkeit damit nicht zusätzlich einer Unterwerfungserklärung des bzw. der Sachverständigen (z. B. durch eine von der bzw. von dem Sachverständigen unterschriebene Verpflichtungserklärung). Die Aushändigung soll dazu dienen, den Sachverständigen bzw. die Sachverständige nachdrücklich auf seine bzw. ihre Rechte und Pflichten aufmerksam zu machen.
- 6.1.4 Mit der Aushändigung der Richtlinien erhalten der bzw. die Sachverständige eine ausführliche Information über diese Rechte und Pflichten, so dass er bzw. sie sich bei einem Pflichtenverstoß oder in einem Widerrufsverfahren nicht auf Unkenntnis berufen kann.

6.2 Niederschrift

Die Niederschrift dokumentiert den Vollzug der Vereidigung und quittiert den Empfang der genannten Unterlagen durch den Sachverständigen bzw. die Sachverständige. Sie dient auch als Beleg für den Herausgabeanspruch dieser Unterlagen nach Beendigung der öffentlichen Bestellung.

§ 7 Bekanntmachung

- 7.1** Die öffentliche Bekanntmachung der Bestellung und Vereidigung eines oder einer Sachverständigen ist in der Kammerzeitung der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern vorzunehmen. Des Weiteren sollte nach Möglichkeit auch eine Bekanntmachung in anderen Medien erfolgen, um die Bestellung und Vereidigung einer breiten Öffentlichkeit und damit allen Nachfragern unverzüglich zugänglich zu machen. In gleicher Weise sind wesentliche Sachgebietsänderungen und das Erlöschen von Bestellungen (§ 22 (3) SVO) bekannt zu machen. Eine Zustimmung des oder der Sachverständigen zur Bekanntmachung im Internet sollte im öffentlichen Interesse Voraussetzung der öffentlichen Bestellung sein.
- 7.2** Daten der Bekanntmachung sind Name, Adresse, Kommunikationsmittel, Bestellungstenor, Tag der Bestellung und Bestellungskörperschaft des oder der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Sie sind von der zuständigen IHK aufzuzeichnen. Dabei ist zu beachten, dass der oder die Sachverständige für potentielle Auftraggeberinnen und Auftraggeber erreichbar sein müssen. Zu den üblichen Kommunikationsmitteln zählen derzeit Telefon, Mobiltelefon, Fax, E-Mail- und Internetanschrift.
- Diese Daten werden in die von den IHKs regional oder überregional herausgegebenen Sachverständigenverzeichnissen aufgenommen und verbreitet. Die Verzeichnisse werden nach Sachgebieten gegliedert und innerhalb eines Sachgebiets alphabetisch geordnet.
- 7.3** Die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern Neubrandenburg kann zum Zwecke der Erstellung eines bundes- und/ oder landesweiten Verzeichnisses die Daten auch speichern oder einem von ihr beauftragten Dritten gespeichert oder in anderer Form zur Verfügung stellen.
- 7.4** Die öffentliche Bestellung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse. Die IHK kann deshalb jedermann auf Anfrage Name, Adresse, Bestellungstenor, Kommunikationsmittel und Bestellungskörperschaft öffentlich bestellter Sachverständiger mitteilen. Sie kann darüber hinaus diese Angaben Interessenten wie Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und sonstigen Nachfragern in Listenform zur Verfügung stellen.

§ 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

8.1 Unabhängigkeit

- 8.1.1** Sachverständige dürfen bei der Erbringung ihrer Leistungen keiner Einflussnahme von außen unterliegen, die geeignet ist, ihre Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen so zu beeinflussen, dass die gebotene Objektivität der Leistung und die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen nicht mehr gewährleistet sind.

- 8.1.2 Der bzw. die Sachverständige dürfen bei der Übernahme, Vorbereitung und Durchführung eines Auftrags keiner Einflussnahme persönlicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Natur unterliegen. Mithin darf ein Sachverständiger bzw. eine Sachverständige
- keine Gefälligkeitsgutachten erstatten, zum Beispiel keine fachlichen Weisungen seiner Auftraggeber befolgen oder deren Wünschen hinsichtlich eines bestimmten Ergebnisses entsprechen, wenn diese das Ergebnis verfälschen.
 - keine Gutachten für sich selbst, Verwandte, Freunde oder sonstige Personen erstatten, zu denen er in einem engen persönlichen Verhältnis steht.
 - keine Gutachten über einen längeren Zeitraum ganz überwiegend für nur einen einzigen Auftraggeber (z. B. eine bestimmte Versicherung) erbringen.
 - keine sonstigen Bindungen vertraglicher oder persönlicher Art eingehen, die seine Unabhängigkeit bei der Gutachtenerstattung infrage stellen können.
- 8.1.3 Das Einkommen eines bzw. einer angestellten Sachverständigen oder eines bzw. einer Sachverständigen in einer Sozietät dürfen nicht an die Zahl und die Ergebnisse seiner Gutachten gekoppelt werden.

8.2 Weisungsfreiheit

- 8.2.1 Der bzw. die Sachverständige darf bei der Erbringung seiner bzw. ihrer Leistungen nicht vertraglich verpflichtet werden, Vorgaben einzuhalten, die die tatsächlichen Ermittlungen, die Bewertungen und die Schlussfolgerungen derart beeinflussen, dass unvollständige oder fehlerhafte Gutachtenergebnisse verursacht werden.
- 8.2.2 Es muss sorgfältig zwischen Anweisungen zum Gutachtengegenstand, Beweisthema und Umfang des Gutachtens auf der einen und der sach- und ergebnisbezogenen Weisung auf der anderen Seite unterschieden werden. Der erste Teil der Alternative ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil nur der Auftraggeber oder die Auftraggeberin bestimmen können, was Gegenstand einer gutachterlichen Untersuchung sein soll. Der zweite Teil der Alternative kann nur unter den Voraussetzungen von 8.2.1 akzeptiert werden.
- 8.2.3 Die Ausführungen zu 8.2.1 und 8.2.2 gelten uneingeschränkt auch für den bzw. die Sachverständige im Angestelltenverhältnis. In diesem Fall sind jedoch organisatorische Weisungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin an den angestellten Sachverständigen bzw. an die angestellte Sachverständige zulässig. Mithin kann der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin beispielsweise die Arbeitsbedingungen, die Urlaubszeit und die Verteilung der Aufträge regeln.

8.3 Gewissenhaftigkeit

8.3.1 Der bzw. die Sachverständige muss sorgfältig prüfen, ob das Beweisthema (bei Gerichtsauftrag) oder der Auftrag (bei Privatauftrag) mit seinem wesentlichen Inhalt innerhalb des Sachgebiets liegt, für das er bzw. sie öffentlich bestellt ist. Bei negativem Ergebnis hat er bzw. sie den Auftraggeber oder die Auftraggeberin darauf hinzuweisen, dass er bzw. sie für das infrage kommende Sachgebiet nicht öffentlich bestellt ist. Zweifelsfälle sind vor Auftragsübernahme mit dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin oder mit der IHK zu klären. Betrifft der Auftrag nur zum Teil das eigene Sachgebiet, so muss er oder sie den Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin auch auf diesen Umstand hinweisen. Nur auf dessen bzw. deren ausdrücklichen Wunsch dürfen ein weiterer, fachlich zuständiger Sachverständiger bzw. Sachverständige hinzugezogen werden.

8.3.2 Der bzw. die Sachverständige muss des Weiteren unverzüglich prüfen, ob er bzw. sie den Auftrag innerhalb der gesetzten oder vereinbarten Frist oder in angemessener Zeit durchführen kann. Ist das nicht der Fall, muss er bzw. sie den Auftraggeber oder die Auftraggeberin vor Übernahme des Auftrags entsprechend unterrichten und dessen oder deren Antwort abwarten.

8.3.3 Außerdem muss er bzw. sie unverzüglich prüfen, ob er bzw. sie die Annahme des Auftrages wegen Besorgnis der Befangenheit (vgl. unter 8.4) oder gesetzlichen Verweigerungsgründen (vgl. unter 10.1.3) ablehnen oder sich vom Gericht vom Auftrag entbinden lassen muss (vgl. 10.1.4).

Ablehnen sollte der bzw. die Sachverständige die Übernahme des Gutachtauftrags bei einem Privatauftrag auch dann, wenn er bzw. sie Grund zur Annahme hat, dass das Gutachten missbräuchlich verwendet oder das Ergebnis verfälscht werden soll. Vorsicht ist geboten, wenn bei der Besprechung des Gutachtauftrags von der bzw. dem Sachverständigen bestimmte Zusicherungen hinsichtlich des Ergebnisses des Gutachtens verlangt werden oder gewünscht wird, dass bestimmte Tatsachen oder Unterlagen unberücksichtigt bleiben sollen.

8.3.4 Der bzw. die Sachverständige muss unverzüglich die Auftragsannahme sowie den Eingang wichtiger Unterlagen (z. B. Gerichtsakten, Beweisstücke und dergl.) bestätigen.

8.3.5 Erfolgt der Auftrag durch ein Gericht, muss er bzw. sie es benachrichtigen, wenn der angeforderte Kostenvorschuss in auffälligem Missverhältnis zu den voraussichtlichen Kosten des Gutachtens steht. Vor Arbeitsbeginn muss er bzw. sie die Entscheidung des Gerichts abwarten.

Sinngemäß besteht eine entsprechende Aufklärungspflicht auch gegenüber einem privaten Auftraggeber oder einer privaten Auftraggeberin; bei Privatauftrag wird darüber hinaus eine vorherige Honorarvereinbarung empfohlen, falls keine staatliche Gebührenordnung gilt.

- 8.3.6 Kommt es zu Verzögerungen während der Bearbeitung des Auftrags, muss er bzw. sie den Auftraggeber oder die Auftraggeberin darüber in Kenntnis setzen. Eine entsprechende Unterrichtungspflicht besteht auch dann, wenn sich während der Bearbeitung herausstellt, dass die Durchführung des Auftrages teurer wird als ursprünglich angenommen.
- 8.3.7 Jeder Auftrag ist mit der Sorgfalt eines oder einer öffentlich bestellten Sachverständigen zu erledigen und dabei der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. Gutachten sind systematisch aufzubauen, übersichtlich zu gliedern, nachvollziehbar zu begründen und auf das Wesentliche zu beschränken (vgl. 11.1.4). Durch Bezeichnungen wie „Kurzgutachten“ kann sich der bzw. die Sachverständige nicht seiner bzw. ihrer Verpflichtung zur gewissenhaften Leistungserbringung entziehen.

Es sind alle im Auftrag gestellten Fragen zu beantworten, wobei sich der bzw. die Sachverständige genau an das Beweisthema bzw. an den Inhalt des Auftrages zu halten hat. Die tatsächlichen Grundlagen für eine Sachverständigenaussage sind sorgfältig zu ermitteln und die erforderlichen Besichtigungen sind persönlich durchzuführen. Kommen für die Beantwortung der gestellten Fragen mehrere Lösungen ernsthaft in Betracht, so hat der bzw. die Sachverständige diese darzulegen und den Grad der Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der einzelnen Lösungen gegeneinander abzuwägen. Die Schlussfolgerungen im Gutachten müssen so klar und verständlich dargelegt sein, dass sie für einen Nichtfachmann lückenlos nachvollziehbar und plausibel sind. Ist eine Schlussfolgerung nicht zwingend, sondern nur naheliegend, und ist das Gefolgerte deshalb nicht erkenntnissicher, sondern nur mehr oder weniger wahrscheinlich, so müssen der bzw. die Sachverständige dies im Gutachten deutlich zum Ausdruck bringen (vgl. 11.1.4).

- 8.3.8 Der bzw. die Sachverständige hat das IHK-Merkblatt „Der gerichtliche Gutachtauftrag“ aus dem Selbstverlag des Deutschen Industrie- und Handelskammertages und die von den IHKs herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten für die einzelnen Sachgebiete zu beachten (vgl. 11.1.5).

8.4 Unparteilichkeit

- 8.4.1 Der oder die Sachverständige hat seine bzw. ihre Leistungen so zu erbringen, dass er bzw. sie sich weder in Gerichtsverfahren noch bei Privataufträgen dem Einwand der Befangenheit aussetzt. Er bzw. sie hat bei der Vorbereitung des Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten und darf zu den Auftraggeberinnen und Auftraggebern und - in Gerichtsverfahren - zu den Prozessparteien nicht in einem Verhältnis stehen, das zu Misstrauen Anlass gibt. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine bzw. ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er oder sie die jeweiligen Auftraggeberinnen und Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

- 8.4.2 Der bzw. die Sachverständige darf nicht zu Personen, Unternehmen, Organisationen oder Behörden in Abhängigkeit stehen, die mit den einzelnen Gutachtaufträgen in Verbindung gebracht werden können. Unabhängigkeit von Personen bedeutet, dass Sachverständige grundsätzlich keinen Auftrag übernehmen können, wenn sie mit den Auftraggeberinnen und Auftraggebern - in Gerichtsverfahren mit einer Prozesspartei - verheiratet, verwandt, verschwägert oder befreundet sind (vgl. 8.1.2).
- 8.4.3 Der bzw. die Sachverständige muss bei der Auftragsdurchführung neutral sein und bei der Behandlung von Sachfragen den Grundsatz der Objektivität beachten. Bei den notwendigen Handlungen, Maßnahmen und Arbeiten zur zweckmäßigen Erledigung eines Auftrages hat er bzw. sie bereits den Anschein der Parteilichkeit und der Voreingenommenheit zu vermeiden.
- 8.4.4 Neutralität während der Gutachtenerstattung bedeutet u.a., dass der bzw. die Sachverständige bei Gerichtsaufträgen zur Orts- und Objektbesichtigung stets beide Parteien lädt und auch beide Parteien teilnehmen lässt und dass er bzw. sie die jeweils andere Partei unterrichtet, wenn er bzw. sie bei einer Partei Unterlagen anfordert oder Auskünfte einholt. Im Übrigen sollten während der Erarbeitung des Gerichtsgutachtens keine einseitigen Kontakte zu den Parteien stattfinden.
- 8.4.5 Objektivität in Sachfragen bedeutet, dass der oder die Sachverständige keine Vorurteile gegen ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Untersuchungsmethode oder eine bestimmte Lehrmeinung haben darf. In gleicher Weise sind ungerechtfertigte Bevorzugungen unzulässig. Falls erforderlich, hat er bzw. sie sich mit abweichenden Methoden und Lehrmeinungen im Gutachten in der gebotenen Sachlichkeit auseinanderzusetzen.
- 8.4.6 Der bzw. die Sachverständige darf keine Gutachten in derselben Sache - auch nicht zeitlich versetzt - für beide sich streitenden Parteien erstatten, es sei denn, beide Parteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden.
- 8.4.7 Der bzw. die Sachverständige dürfen keine Sachverständigenleistungen in eigener Sache erbringen.
- Beispiel: Ein Sachverständiger für Orientteppiche oder Briefmarken fügt den von ihm verkauften Waren von ihm selbst gefertigte Echtheitszertifikate bei.
- 8.4.8 Sachverständige, die ein eigenes Geschäft haben oder Makler bzw. Maklerin sind, dürfen nicht ein Objekt bewerten, von dem sie vor Abschluss des Gutachtauftrags wissen, dass sie es danach selbst ankaufen wollen oder zum Verkauf vermitteln sollen. Ein solches Verhalten erweckt in der Regel den Anschein der Parteilichkeit.

§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

9.1 Persönliche Aufgabenerfüllung

9.1.1 Der bzw. die Sachverständige ist grundsätzlich verpflichtet, seine bzw. ihre Gutachten und andere Sachverständigenleistungen (§ 2 (2) SVO) in eigener Person zu erarbeiten bzw. zu erbringen. Für den gerichtlichen Bereich ergibt sich diese Pflicht aus § 407 a (2) ZPO, für den privaten Bereich aus dem Inhalt des Eides nach § 36 GewO.

9.1.2 Dies bedeutet, dass der bzw. die Sachverständige auf der Grundlage der Aufgabenstellung die wesentlichen Abschnitte der Tatsachenermittlung und -feststellung, die Orts- und Objektsbesichtigung, die Schlussfolgerungen, die Beurteilungen und die Bewertungen grundsätzlich in eigener Person durchzuführen hat.

9.1.3 Der Grundsatz der persönlichen Aufgabenerfüllung bedeutet keineswegs, dass der oder die Sachverständige jeden Handgriff selbst erledigen muss. Er oder sie kann Teilaufgaben auf Hilfskräfte delegieren, sofern die Aufgaben keinen beurteilenden oder bewertenden Charakter haben. Folgende Fallgruppen haben sich dabei herausgebildet:

- **Aufgaben von untergeordneter Bedeutung** darf der oder die Sachverständige auf Hilfskräfte delegieren wie z.B. Layout und Druck, Anfertigen von Kopien, Überprüfen der Rechtschreibung, einfache Montagen und Demontagen usw.
- **Vorbereitende Aufgaben ohne eigenen Wertungsspielraum** darf der oder die Sachverständige ebenfalls auf Hilfskräfte delegieren wie z.B. Messen, Wiegen, Zählen, Anfertigen von Fotografien, sofern der Ortstermin nicht dadurch ersetzt werden soll, Probeentnahmen, Transport von Laboruntersuchungen, sofern sie nach einem vorgegebenen Verfahren erfolgen usw.
- **Kernaufgaben mit Wertungsspielraum** muss der oder die Sachverständige immer persönlich erfüllen und darf sie unter keinen Umständen auf Hilfskräfte delegieren, da sich in diesem Teil gerade die besondere Sachkunde des oder der Sachverständigen auswirken soll und muss, wie z.B. Objektsbesichtigung, Schadensaufnahme, Überprüfung der Tauglichkeit oder Funktionsfähigkeit einer Maschine, Ermittlung der Kosten, Anfertigen des Gutachtens usw.

Die Zuordnung der einzelnen Tätigkeiten in eine der drei vorstehend genannten Kategorien ist nicht immer eindeutig. Je nach den gegebenen Umständen sind die Grenzen fließend. Als „Faustregel“ gilt: Je eher bewertende und beurteilende Elemente einfließen, umso klarer gehört die Tätigkeit zum nicht delegierbaren Kernbereich der Sachverständigentätigkeit.

9.1.4 Nicht zulässig ist, dass der oder die Sachverständige nur formal und nach außen hin die Verantwortung für die unter seinem bzw. ihrem Namen abgegebenen gutachterlichen Äußerungen übernimmt. Unterschreibt der oder die Sachverständige ungeprüft oder nur formal ein Gutachten, das von einer Hilfskraft vorbereitet, entworfen oder formuliert wurde, verstößt er oder sie in grober Weise gegen seine bzw. ihre Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung.

- 9.1.5 Bei Verstößen gegen die Pflicht zur persönlichen Erfüllung von Kernaufgaben hatte die Rechtsprechung in ihrer umfangreichen Kasuistik bisher auf folgende Konsequenzen erkannt: Verlust des Vergütungsanspruches, Unverwertbarkeit des Gutachtens, Widerruf der öffentlichen Bestellung sowie Unterlassung wegen unlauteren Wettbewerbs.

9.2 Überwachung der Mitarbeit von Hilfskräften

- 9.2.1 Der bzw. die Sachverständige muss Hilfskräfte im Hinblick auf deren fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit im Einzelfall sorgfältig auswählen, einweisen, anleiten, überwachen und für deren Fortbildung sorgen. Art und Umfang der Verpflichtung zur Überwachung und Anweisung im Einzelfall bestimmen sich nach dem Maß ihrer Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit sowie den Gegebenheiten des konkreten Auftrags, vor allem der Schwierigkeit der einzelnen gutachterlichen Leistung.
- 9.2.2 Der bzw. die Sachverständige hat sicherzustellen, dass beteiligte Hilfskräfte nicht gegen den Pflichtenkatalog der SVO verstoßen. Insbesondere muss die Hilfskraft ggf. im Arbeitsvertrag oder bei selbstständiger Beschäftigung in geeigneter Weise (z. B. durch Vertrag) verpflichtet werden, die Schweigepflicht einzuhalten.
- 9.2.3 Im Falle der Beteiligung von fachlichen Hilfskräften bei vorbereitenden Aufgaben ohne Wertungsspielraum (s.o.) muss der bzw. die Sachverständige Art und Umfang der Beteiligung offenlegen, um Transparenz für dritte Personen herzustellen, die von dem Gutachten Kenntnis nehmen. Bei Aufgaben von untergeordneter Bedeutung (s.o.) ist dies nicht erforderlich.

9.3 Gleiche Grundsätze bei gerichtlichen und privaten Aufträgen

- 9.3.1 Der DIHK-Arbeitskreis hat auf seiner Sitzung am 26./27. März 2012 die ersatzlose Streichung des Absatzes 3 beschlossen. Im Hinblick auf die Beschäftigung von Hilfskräften gelten im außergerichtlichen Bereich nunmehr die gleichen Grundsätze wie beim gerichtlichen Auftrag.
- 9.3.2 Soweit der öffentlich bestellte Büroinhaber bzw. die öffentlich bestellte Büroinhaberin für die Gutachtenerstellung einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin einsetzen möchte, kann er oder sie mit dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin vereinbaren, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin das Gutachten erstellt. Dann muss jedoch der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin das Gutachten unterschreiben, ein Rundstempel kann nur eingesetzt werden, wenn der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin selbst öffentlich bestellt ist und daher seinen bzw. ihren Rundstempel verwenden kann. Der Büroinhaber bzw. die Büroinhaberin bleibt dann Auftragnehmer bzw. Auftragnehmerin des Gutachtenauftrages, darf aber das Gutachten weder unterschreiben noch mit seinem bzw. ihrem Rundstempel versehen.
- 9.3.3 Legt der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin in einem solchen Fall Wert auf die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens durch den Büroinhaber bzw. die Büroinhaberin, kann dieser bzw. diese eine solche durchgeführte Plausibilitätsprüfung auch bestätigen und mit seinem bzw. ihrem Rundstempel versehen. Dieser Prüfungsvermerk darf jedoch nicht in der Art mit dem Gutachten des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin verbunden werden, dass der Eindruck entsteht, Unterschrift und Rundstempel des Büroinhabers bzw. der Büroinhaberin seien Teil des Gutachtens. Eine deutliche Trennung ist daher erforderlich.

9.4 Hilfskraft

- 9.4.1 Hilfskraft ist eine Person, die auf demselben Sachgebiet tätig ist wie der bzw. die beauftragte Sachverständige. Die Hilfskraft unterliegt seinen bzw. ihren Weisungen sowie seiner bzw. ihrer fachlichen Kontrolle. Einer Hilfskraft können und dürfen nur solche Aufgaben übertragen werden, die der bzw. die Sachverständige aufgrund seiner Sachkunde auch persönlich hätten erledigen können. Andernfalls könnte der bzw. die Sachverständige für die Tätigkeit der Hilfskraft die Verantwortung nicht übernehmen.
- 9.4.2 Die bei der bzw. bei dem Sachverständigen angestellten öffentlich bestellten Sachverständigen oder die mit ihm bzw. ihr in einer Sozietät arbeitenden Sachverständigen sind keine Hilfskräfte im vorgenannten Sinne, weil sie eigenverantwortlich tätig sind. Auch von dem bzw. von der beauftragten Sachverständigen hinzugezogene Sachverständige anderer Sachgebiete sind keine Hilfskräfte im Sinne von § 9 SVO. Werden solche Sachverständige beteiligt, handelt es sich bei dem Gesamtwerk um ein Gemeinschaftsgutachten; dabei muss deutlich gemacht werden, wer für welchen Teil des Gutachtens verantwortlich ist. Auch die Hinzuziehung von Sachverständigen ist von der Zustimmung oder Weisung des gerichtlichen oder privaten Auftraggebers abhängig.
- 9.4.3 Eine Hilfskraft darf ein Gutachten nicht allein oder zusammen mit dem bzw. der beauftragten Sachverständigen unterschreiben.
- 9.4.4 Die Hilfskraft darf den Sachverständigen bzw. die Sachverständige nicht vertreten, auch nicht vorübergehend.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

10.1 Gutachten für Gerichte und Behörden

- 10.1.1 Inhalt und Umfang der Pflicht zur Gutachtenerstattung sind unterschiedlich geregelt und hängen davon ab, ob der bzw. die Sachverständige vom Gericht oder von privater Seite beauftragt wird.
- 10.1.2 Der bzw. die vom Gericht benannten Sachverständige hat der Benennung Folge zu leisten, wenn er bzw. sie für das betreffende Gebiet öffentlich bestellt ist oder wenn er bzw. sie die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung für die Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt (§ 407 (1) ZPO; § 75 (1) StPO).
- 10.1.3 Ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger bzw. eine vom Gericht beauftragte Sachverständige kann die Erstattung eines Gutachtens aus denselben Gründen verweigern, die einen Zeugen zur Zeugnisverweigerung berechtigen (§§ 408 (1) S. 1, 383, 384 ZPO; §§ 76 (1) Satz 1, 52, 53 StPO). Beispielsweise können folgende Verweigerungsgründe in Betracht kommen:
- Der Sachverständige ist mit einer Partei oder dem Beschuldigten verlobt, verheiratet, verwandt, verschwägert oder es besteht eine Lebenspartnerschaft.

- Die Sachverständige gehört einer Berufsgruppe an, die bestimmte Tatsachen nicht weitergeben darf, weil sie ihr als Vertrauensperson anvertraut oder bekannt geworden sind (Geistliche, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Berater usw.).

Liegen solche Verweigerungsgründe vor, sind der bzw. die Sachverständige berechtigt, den Auftrag abzulehnen.

- 10.1.4 Der bzw. die Sachverständige kann bei einem Gerichtsauftrag auch aus anderen Gründen vom Gericht von der Pflicht zur Gutachtenerstattung entbunden werden (§ 408 (1) Satz 2 ZPO, § 76 (1) Satz 2 StPO). Solche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, berechtigte Zweifel an seiner bzw. ihrer Unparteilichkeit aufkommen zu lassen (Besorgnis der Befangenheit). Es kommen aber auch Gründe wie Urlaub, Überlastung, Krankheit, fehlende Sachkunde u. ä. in Betracht. In all diesen Fällen kann der bzw. die Sachverständige die Übernahme des Auftrags nicht von sich aus verweigern, sondern müssen bei Gericht einen Antrag auf Entbindung von der Gutachtenpflicht stellen.

10.2 Gutachten für private Auftraggeberinnen und Auftraggeber

- 10.2.1 Beim Privatauftrag gibt es für Sachverständige zwar keine Pflicht, jeden Auftrag anzunehmen. Sinn und Zweck der öffentlichen Bestellung verlangen jedoch von Sachverständigen, dass sie ihre Arbeitskraft zu einem angemessenen Teil auch für Gutachten im außergerichtlichen Bereich zur Erledigung von Gutachtaufträgen zur Verfügung stellen. Verweigern sie nachhaltig und ohne berechtigten Grund solche privaten Gutachtaufträge, kann dies zum Widerruf ihrer öffentlichen Bestellung führen.
- 10.2.2 Beim Privatauftrag sollten Sachverständige von sich aus den Auftrag ablehnen, wenn Verweigerungsgründe oder Gründe für eine Entpflichtung im Sinne von 10.1.3 oder 10.1.4 vorliegen. Allerdings gibt es keine dem Gericht vergleichbare Stelle, die die Verweigerungsgründe überprüfen oder sie vom Auftrag entbinden können. Auch die IHK ist hierzu nicht befugt, kann aber in Zweifelsfällen um Rat gebeten werden. Eine Ablehnung des Privatauftrags ist auch dann gerechtfertigt, wenn der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin die vertraglichen Konditionen, insbesondere das Honorar nicht akzeptiert.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

11.1 Form

- 11.1.1 Das schriftliche Gutachten und andere schriftliche Sachverständigenleistungen müssen in gedruckter Schrift gefertigt sein. Die erste Seite muss den Vorschriften des § 12 SVO entsprechen. Das Gutachten und andere schriftliche Sachverständigenleistungen müssen mit der eigenhändigen Unterschrift des bzw. der Sachverständigen und seinem bzw. ihrem Rundstempel versehen sein.

- 11.1.2 Nutzt der bzw. die Sachverständige die elektronische Form, kann er bzw. sie Unterschrift und Rundstempel einscannen. Um die Fälschungssicherheit zu gewährleisten, hat er bzw. sie die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu benutzen (s. § 12 (2) SVO).
- 11.1.3 Möchte der bzw. die Sachverständige Gutachtenformulare benutzen, so ist dies nur dann gestattet, wenn er bzw. sie durch die darin enthaltenen Vorgaben oder Beschränkungen nicht in seiner bzw. ihrer Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Anwendung seiner bzw. ihrer Sachkunde beeinträchtigt wird. Inhalt und Umfang seiner bzw. ihrer gutachtlichen Äußerungen, insbesondere die Vollständigkeit, der systematische Aufbau, die übersichtliche Gliederung, die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Gedankengänge und der Ergebnisse dürfen durch Vorgaben des Formulars nicht beeinträchtigt werden.
- 11.1.4 Im Übrigen muss das Gutachten
- systematisch aufgebaut und übersichtlich gegliedert sein;
 - in den Gedankengängen für den Laien nachvollziehbar und für die Fachperson nachprüfbar sein; (Nachprüfbarkeit bedeutet, dass die das Gutachten tragenden Feststellungen und Schlussfolgerungen so dargestellt sind, dass sie von einer Fachperson ohne Schwierigkeiten als richtig oder als falsch erkannt werden können.)
 - auf das Wesentliche beschränkt bleiben;
 - unter Berücksichtigung des jeweiligen Adressaten verständlich formuliert sein und hat unvermeidbare Fachausdrücke nach Möglichkeit zu erläutern.
- 11.1.5 Für einige Sachgebiete haben die IHKs Mindestanforderungen an Gutachten herausgegeben, die den fachlichen Standard festschreiben und die Sorgfaltspflichten der Sachverständigen in fachlicher Hinsicht konkretisieren. Diese sind teilweise in die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen integriert, welche im Internet unter der Webseite www.ifs-forum.de zu finden sind. Die Mindestanforderungen sind grundsätzlich einzuhalten. Weicht der bzw. die Sachverständige in Ausnahmefällen von diesen Anforderungen ab, so hat er bzw. sie dies im Auftrag zu vermerken und die Gründe hierfür im Gutachten anzugeben.
- 11.1.6 Diese Richtlinien gelten ohne Einschränkungen auch für Sachverständige im Angestelltenverhältnis. Der bzw. die Sachverständige darf das Gutachten zwar auf dem Briefbogen seines Arbeitgebers bzw. seiner Arbeitgeberin oder Dienstherrn bzw. Dienstherrin erstellen; er bzw. sie muss aber auch die in § 12 SVO vorgegebenen Angaben machen. Und schließlich muss auch der bzw. die angestellte Sachverständige durch eigenhändige Unterschrift und Beifügung des Rundstempels nach außen hin die Verantwortung für den Inhalt des von ihm bzw. von ihr gefertigten Gutachtens übernehmen. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin oder der Dienstherr bzw. die Dienstherrin darf das Gutachten nicht mitunterschreiben (gegenzeichnen).

11.2 Gemeinschaftliche Leistungen

Wird das Gutachten von zwei oder mehreren Sachverständigen desselben Sachgebiets oder unterschiedlicher Sachbereiche erarbeitet, muss zunächst im Gutachtentext kenntlich gemacht werden, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Sodann müssen alle beteiligten Sachverständigen das Gutachten nach den Regeln von 11.1.1 oder 11.1.2 unterzeichnen und mit ihren Rundstempeln versehen. Eine Hilfskraft nach § 9 Abs. 4 SVO ist kein Sachverständiger im Sinne dieser Regelung.

11.3 Leistungen Dritter

Übernehmen ein Sachverständiger bzw. eine Sachverständige beispielsweise die Ergebnisse eines Materialprüfungsamtes oder eines anderen Gutachtens, hat er bzw. sie im Gutachten darauf hinzuweisen.

§ 12 Bezeichnung als „öffentlich bestellte(r) und vereidigte(r) Sachverständige(r)“

12.1 Tenor und Hinweis auf zuständige IHK

12.1.1 Der bzw. die Sachverständige muss in allen Fällen seiner bzw. ihrer gutachterlichen Tätigkeit und der ihm bzw. ihr sonst obliegenden Aufgaben auf seinem bzw. ihrem Bestellungsgebiet seine bzw. ihre Bezeichnung und seinen bzw. ihren Rundstempel verwenden sowie die zuständige IHK angeben. Dabei muss er bzw. sie das vollständige Sachgebiet so angeben, wie es in der Bestellsurkunde verzeichnet ist. Auf Visitenkarten, in Anzeigen und in der Werbung können er bzw. sie diese Hinweise in verkürzter Form verwenden; dabei muss er bzw. sie das Irreführungsverbot des § 5 UWG beachten.

12.1.2 Nach der Neufassung der Sachverständigenordnung kommt es nicht mehr zum Erlöschen der öffentlichen Bestellung, wenn der bzw. die Sachverständige seinen bzw. ihren Sitz von einem IHK-Bezirk in einen anderen IHK-Bezirk verlegt. Folglich geht in diesem Fall nunmehr die Zuständigkeit von der bisherigen (in der Regel bestellenden) IHK auf die IHK über, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird. Daher soll der Name der bestellenden IHK weder im Tenor noch im Rundstempel enthalten sein. Hinsichtlich der Gestaltung des neuen Rundstempels wird auf das Muster im DIHK-Rundschreiben vom 11.05.2010 (RS-Nr. 781000) verwiesen. Für den Fall, dass die Nennung der bestellenden IHK in der Tenorierung noch enthalten ist, hat der bzw. die Sachverständige gleichzeitig deutlich auf die zuständige IHK hinzuweisen. Bei einer Nennung der bestellenden IHK im Rundstempel ist dieser beim Zuständigkeitswechsel unabhängig von der konkreten Tenorierung auszutauschen. In jedem Fall muss der bzw. die Sachverständige – auch zur Einhaltung seiner bzw. ihrer Pflichten nach der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung - im Geschäftsverkehr in geeigneter Weise (z. B. auf dem Briefkopf) auf die zuständige IHK hinweisen. Die zuständige IHK ist zunächst die bestellende IHK. Mit einer Sitzverlegung wird die IHK zuständig, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird (siehe auch Ziff. 4.1.2).

- 12.1.3 Die Umstellung auf die neuen Dokumente soll möglichst zügig erfolgen. Auf jeden Fall ist eine erneute Bestellung hierfür zu nutzen. Im Falle eines Zuständigkeitswechsels ist gleichfalls ein neuer Stempel anzufertigen, wenn der bisherige Stempel den Namen der vormals bestellenden IHK noch enthält. Die Sachverständigen sind darauf hinzuweisen, dass ihre Briefbögen und Visitenkarten möglichst zeitnah an die neuen Maßgaben anzupassen sind.
- 12.1.4 Andere Bezeichnungen, Anerkennungen, Zulassungen, Zertifizierungen, Mitgliedschaften und vergleichbare Hinweise im Briefkopf von Gutachten und Geschäftsbriefen sind zulässig, wenn sie nicht irreführend, also geeignet sind, über die fachliche und persönliche Qualifikation des bzw. der Sachverständigen zu täuschen.

12.2 Nachweis der Urheberschaft und der Sachgebietsbezogenheit

- 12.2.1 Unter das Gutachten oder andere schriftliche Leistungen darf der bzw. die Sachverständige nur seine bzw. ihre Unterschrift und seinen bzw. ihren Rundstempel setzen.

Im Falle der elektronischen Übermittlung unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur kann er bzw. sie Unterschrift und Rundstempel einscannen.

- 12.2.2 Eine weitere Unterschrift, beispielsweise des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin oder der Hilfskraft ist nicht zulässig (vgl. § 9 SVO). Ein weiterer Rundstempel, beispielsweise eines Verbandes oder einer Zertifizierungsstelle, ist ebenfalls nicht erlaubt. Nur wenn die Benutzung des Rundstempels gesetzlich vorgeschrieben ist, ist ein weiterer Rundstempel zugelassen. Schließlich kann eine weitere Unterschrift mit entsprechendem Rundstempel angebracht werden, wenn es sich um ein Gemeinschaftsgutachten von zwei selbstständigen Sachverständigen im Sinne von Ziff. 11.2 handelt.
- 12.2.3 In den Fällen einer Sozietät (§ 21 SVO) – unabhängig von der Rechtsform – gelten die vorstehenden Richtlinien in gleicher Weise. Es müssen alle Sachverständigen mit ihren jeweiligen Sachgebieten aufgeführt werden, und es muss dabei jeweils erkennbar werden, für welches Sachgebiet der bzw. die einzelne Sachverständige öffentlich bestellt ist.
- 12.2.4 Die vorstehenden Richtlinien gelten ohne Einschränkungen auch für Sachverständige im Angestelltenverhältnis.

12.3 Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten

Ist der oder die Sachverständige auf weiteren Sachgebieten als Sachverständiger bzw. Sachverständige tätig, darf er bzw. sie dies im Briefkopf vermerken.

Dabei hat er bzw. sie aber darauf zu achten, dass auch für den flüchtigen Durchschnittsleser klar erkennbar wird, für welches Sachgebiet er bzw. sie öffentlich bestellt ist und für welches nicht. Gleiches gilt für den Hinweis auf eine sonstige berufliche Tätigkeit (z. B. Architekt, Ingenieurbüro). In allen Fällen ist das Irreführungsverbot des § 5 UWG zu beachten.

§ 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

13.1 Aufzeichnungspflichten

- 13.1.1 Die Regelung bezieht sich auf alle Sachverständigenleistungen, wie sie sich aus § 2 (2) SVO ergeben.
- 13.1.2 Die Aufzeichnungen dienen der Kontrolle über die Einhaltung der Pflichten des bzw. der Sachverständigen. Deshalb müssen sie vollständig, übersichtlich und chronologisch geordnet sein. Eine bestimmte technische Form (z. B. Tagebuch) ist nicht vorgesehen. Neben der herkömmlichen Schriftform ist es beispielsweise zulässig, die erforderlichen Aufzeichnungen und Daten in elektronischer Form (z. B. auf Festplatte, CD-ROM oder Diskette) vorzuhalten. Sollte diese Aufbewahrungsform gewählt werden, hat der bzw. die Sachverständige sicherzustellen, dass die gespeicherten aufzuzeichnenden und aufzubewahrenden Daten ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand zur Einsicht durch Berechtigte (vgl. § 20 SVO) in allgemein lesbarer Form zur Verfügung stehen.
- 13.1.3 Der bzw. die Sachverständige hat seine bzw. ihre Leistung oder den begutachteten Gegenstand in den Aufzeichnungen so zu beschreiben, dass eine spätere Identifizierung zweifelsfrei ohne weitere Ermittlungen und Einsichtnahme in die Akten möglich ist.
- 13.1.4 Bei mündlich erbrachten Leistungen sind Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber, Gegenstand der Leistung, Datum und Ergebnis der Leistungserbringung schriftlich (s. o.) festzuhalten. Bei mündlich erstatteten Gerichtsgutachten genügt eine Aufzeichnung über den Tag der Vernehmung, das Gericht, die Prozessparteien und das Aktenzeichen des Verfahrens, weil das Ergebnis des Gutachtens durch Protokollierung aktenkundig wird.
- 13.1.5 Erstellen der bzw. die Sachverständige das Gutachten nicht, so müssen er bzw. sie die Gründe dafür dokumentieren (z. B. Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit oder Abbruch wegen Abschluss eines Vergleichs).

13.2 Aufbewahrungspflichten

Der bzw. die Sachverständige muss von sich aus prüfen, ob er bzw. sie zum besseren Verständnis der Art und des Umfangs seiner bzw. ihrer Tätigkeit als Sachverständiger bzw. Sachverständige sowie zum Nachweis über Einzelheiten von ihm bzw. von ihr getroffenen Feststellungen (beispielsweise zum Zwecke der Abwehr von Haftungsansprüchen) weitere Unterlagen aufbewahren sollte.

13.3 Elektronische Datenspeicherung

- 13.3.1 Sollte der bzw. die Sachverständige die elektronische Aufbewahrungsform wählen, so muss er bzw. sie sicherstellen, dass die gespeicherten Daten ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand zur Einsicht durch Berechtigte (vgl. § 20 SVO) in allgemein lesbarer Form zur Verfügung stehen.

- 13.3.2 Der bzw. die Sachverständige muss nachträgliche Änderungen der Aufzeichnungen kenntlich machen. Dies gilt insbesondere auch für Aufzeichnungen in elektronischer Form.

§ 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

14.1 Haftungsausschluss

- 14.1.1 Der bzw. die Sachverständige ist seinem bzw. ihrem Auftraggeber zum Ersatz vorsätzlich oder fahrlässig verursachter Schäden verpflichtet.
- 14.1.2 Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann von der bzw. von dem Sachverständigen weder ausgeschlossen noch der Höhe nach beschränkt werden. Weitere gesetzliche Verbote für Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen sind zu beachten.

14.2 Haftpflichtversicherung

- 14.2.1 Der bzw. die Sachverständige soll für sich und seine bzw. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und diese während des Zeitraums seiner bzw. ihrer öffentlichen Bestellung aufrechterhalten. Die „Soll“-Vorschrift bedeutet, dass der oder die Sachverständige eine Haftpflichtversicherung abzuschließen haben, soweit nicht ausnahmsweise nachvollziehbare Gründe dagegen sprechen. Diese Ausnahme muss der oder die Sachverständige begründen. Die Höhe der Versicherung muss sich nach dem Umfang seiner bzw. ihrer möglichen Inanspruchnahme richten. Der oder die Sachverständige ist gehalten, seine bzw. ihre Haftpflichtversicherung - auch im eigenen Interesse - in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.
- 14.2.2 Der bzw. die Sachverständige soll beim Abschluss einer Haftpflichtversicherung auch die Beteiligung weiterer Hilfskräfte (vgl. § 9 SVO) in erforderlichem Umfang berücksichtigen.
- 14.2.3 Wird der bzw. die Sachverständige in einem Zusammenschluss mit anderen Sachverständigen tätig, bei dem die Haftung des Einzelnen ausgeschlossen oder beschränkt ist (siehe § 21 SVO), soll dieser bzw. diese sich haftpflichtversichern. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung soll dem Haftungsrisiko des Zusammenschlusses entsprechen.
- 14.2.4 Wählt der bzw. die Sachverständige für einen Zusammenschluss im Sinne des § 21 SVO eine Rechtsform, die die Haftung auf das Vermögen des Zusammenschlusses beschränkt (z. B. GmbH, § 13 (2) GmbHG), soll er bzw. sie dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft über eine angemessene Haftpflichtversicherung verfügt. Für eine Gesellschaft, deren Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, gilt eine Haftpflichtversicherung nur dann als angemessen, wenn die Haftungshöchstsummen deutlich über denen für die bzw. für den einzelnen Sachverständigen des Zusammenschlusses liegen.

§ 15 Schweigepflicht

15.1 Verschwiegenheitspflicht und Verwertungsverbot

- 15.1.1 Die Verschwiegenheitspflicht ist ein maßgeblicher Grund für die Vertrauenswürdigkeit des bzw. der öffentlich bestellten Sachverständigen. Der bzw. die Sachverständige darf weder das Gutachten noch Tatsachen oder Unterlagen, die ihm bzw. ihr im Rahmen seiner bzw. ihrer gutachtlichen Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden sind, unbefugt offenbaren, weitergeben oder ausnutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle Tatsachen, die er bzw. sie durch seine bzw. ihre Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger bzw. öffentlich bestellte Sachverständige erfahren hat, sofern diese nicht offenkundig sind. Stellt der Sachverständige zum Beispiel bei der Bewertung eines Gebäudes fest, dass Schwarzarbeit geleistet oder dass ohne Genehmigung gebaut wurde, darf er dies nicht zur Anzeige bringen; der bzw. die Sachverständige sind kein Hilfsorgan von Ordnungs- und Verwaltungsbehörden. Auch die Tatsache seiner bzw. ihrer Beauftragung ist gegebenenfalls geheim zu halten. So dürfen Dritten nicht ohne weiteres auf Anfrage Auskünfte über den Inhalt oder Umstände der Gutachtenerstattung erteilt werden. Wenn z. B. Versicherungsgesellschaften, denen das Gutachten eines Kraftfahrzeugsachverständigen vorgelegt worden ist, Rückfragen haben, ist das Einverständnis des Auftraggebers bzw. der Antraggeberin zur Auskunftserteilung einzuholen, wenn es nicht aus den Umständen oder der Interessenlage unterstellt werden kann. Im Gegensatz dazu: Über Ausführungen in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung dürfen Sachverständige aufgrund der Öffentlichkeit der Verhandlung auch Personen gegenüber berichten, die in der Verhandlung nicht anwesend waren.
- 15.1.2 Der bzw. die Sachverständige darf die bei seiner bzw. ihrer Gutachtertätigkeit erlangten Kenntnisse in anonymisierter Form für sich oder Dritte verwerten (beispielsweise zum Zweck des Vergleichs, der Statistik oder des Erfahrungsaustausches). In diesen Fällen muss der bzw. die Sachverständige jedoch sicherstellen, dass - auch mittelbar - Rückschlüsse auf den Auftraggeber oder die Auftraggeberin, den konkreten Gutachtenfall oder das begutachtete Objekt nicht möglich sind.
- 15.1.3 Da der bzw. die öffentlich bestellte Sachverständige auf die gewissenhafte Erfüllung seiner bzw. ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden ist, stellt die Verletzung der Schweigepflicht eine strafbare Handlung nach § 203 (2) Nr. 5 StGB dar; die oben genannten Ausnahmen von der Schweigepflicht gelten auch hier.

15.2 Verpflichtung der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen

Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb des bzw. der Sachverständigen mitarbeitenden Personen. Der bzw. die Sachverständige hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.

15.3 Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht

- 15.3.1 In den Fällen der §§ 19, 20 SVO gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht.

- 15.3.2 Des Weiteren ist der bzw. die Sachverständige in bestimmten Fällen befugt, Tatsachen oder seine bzw. ihre gutachtlichen Leistungen zu offenbaren. Eine befugte Offenbarung liegt dann vor, wenn der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin den Sachverständigen bzw. die Sachverständige ausdrücklich von der Schweigepflicht entbindet. Es empfiehlt sich, die Zustimmung des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin schriftlich einzuholen. Der bzw. die Sachverständige darf allerdings Dritten, denen der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin das Gutachten zugänglich gemacht hat, unter Schonung der berechtigten Belange des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin das Gutachten erläutern.
- 15.3.3 Der bzw. die Sachverständige ist auch verpflichtet, als Zeuge im Strafprozess auszusagen. Die Zeugnispflicht geht hier der Schweigepflicht vor. Er bzw. sie hat kein Auskunftsverweigerungsrecht nach der Abgabenordnung.

15.4 Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht besteht fort, wenn der Auftrag beendet, die öffentliche Bestellung des bzw. der Sachverständigen erloschen (§ 22 (1) SVO) oder der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin verstorben ist.

§ 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

- 16.1 Es reicht nicht aus, dass der bzw. die Sachverständige nur im Zeitpunkt seiner bzw. ihrer Bestellung über das notwendige Fachwissen verfügt und fähig ist, Gutachten zu erstatten. Beide Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der öffentlichen Bestellung vorhanden sein. Der bzw. die Sachverständige ist daher verpflichtet, sich ständig über den jeweiligen Stand der Wissenschaft, der Technik und die neueren Erkenntnisse auf seinem bzw. ihrem Sachgebiet zu unterrichten. Das bedeutet: Er bzw. sie muss über die für sein bzw. ihr Bestellungsgebiet maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen und einschlägigen Erfahrungssätze, Methoden und Lehrmeinungen, die als zweifelsfrei richtig und zuverlässig anerkannt sind, informiert sein und diese beherrschen. Ungesicherte Erkenntnisse darf er seinen bzw. sie ihren Leistungen nicht zugrunde legen. Zur Fortbildung gehört aber nicht nur die Ergänzung des unmittelbaren Fachwissens, sondern auch Weiterbildung im allgemeinen Sachverständigenwissen (z. B. Vertrags-, Prozess-, Haftungs-, Gebühren- und Schiedsgutachterrecht sowie im öffentlichen Recht hinsichtlich des betreffenden Pflichtenkatalogs).
- 16.2 Zu diesem Zweck hat sich der oder die Sachverständige nachweisbar in der erforderlichen Weise, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme an geeigneten Kursen, Seminaren und Fortbildungslehrgängen, die von kompetenten Stellen angeboten werden, sowie durch laufendes Studium der Fachliteratur und von Fachzeitschriften fortzubilden. Zur Fortbildung gehört auch die Teilnahme am fachlichen Erfahrungsaustausch (z. B. Teilnahme an Fachkongressen) in erforderlichem Umfang, soweit es diesen auf dem Sachgebiet gibt, für das er oder sie öffentlich bestellt ist.

Entsprechende Nachweise muss er bzw. sie fortlaufend, spätestens bei einem Antrag auf erneute Bestellung nach Ablauf der Befristung vorlegen (vgl. 4.2.4).

- 16.3** Bei Nichteinhaltung der Pflicht zur Fortbildung muss die zuständige IHK den Sachverständigen bzw. die Sachverständige auf seine bzw. ihre Pflichten hinweisen. Kommt der bzw. die Sachverständige dann seiner bzw. ihrer Fortbildungspflicht noch immer nicht nach, kann sie Auflagen erteilen oder die Bestellung widerrufen.

§ 18 Kundmachung; Werbung

- 18.1** Der bzw. die Sachverständige unterliegt bei seiner bzw. ihrer Werbung den Bestimmungen der §§ 3-7 UWG.
- 18.2** Der bzw. die Sachverständige hat sich bei der Kundmachung seiner bzw. ihrer Tätigkeit und bei seiner bzw. ihrer Werbung Zurückhaltung aufzuerlegen. Aufmachung und Inhalt seiner bzw. ihrer Selbstdarstellung müssen dem Ansehen, der Funktion und der hohen Verantwortung eines bzw. einer öffentlich bestellten Sachverständigen gerecht werden. Zulässig ist danach eine Werbung, die lediglich hinweisenden und informierenden Charakter hat und das Leistungsangebot des Sachverständigen in der äußeren Aufmachung und der inhaltlichen Aussage objektiv darstellt. Dagegen muss er bzw. sie aufdringliche und reißerische Werbeaussagen unterlassen.
- 18.3** Der bzw. die Sachverständige darf seine bzw. ihre öffentliche Bestellung sowie die Sachverständigentätigkeit in Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Branchenfernsprechbüchern, Adressbüchern und im Internet bekannt geben. Solche Anzeigen dürfen nach Form und Inhalt nicht reklameartig aufgemacht sein und müssen sich auf die Bekanntgabe des Namens, der Adresse, der Sachgebietsbezeichnung, der öffentlichen Bestellung und der bestellenden Kammer beschränken.
- 18.4** Der bzw. die Sachverständige darf in Anzeigen und auf seinen bzw. ihren Briefbögen als Sachverständiger bzw. Sachverständige nicht auf seine bzw. ihre sonstige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hinweisen, wenn dies gegen §§ 3-7 ff. UWG verstößt. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Hinweis auf die öffentliche Bestellung so in den Mittelpunkt gerückt wird, dass dem angesprochenen Dritten der Eindruck nahe liegt, der bzw. die Sachverständige sei auch bei seiner bzw. ihrer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit besonders qualifiziert oder vertrauenswürdig (Image-Transfer). Umgekehrt darf der bzw. die Sachverständige bei Tätigkeiten auf anderen Sachgebieten als denjenigen, für die er bzw. sie bestellt ist, oder bei Leistungen im Rahmen seiner bzw. ihrer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit auf seine bzw. ihre öffentliche Bestellung nur dann Bezug nehmen, wenn dadurch die §§ 3-7 ff. UWG nicht verletzt werden (vgl. § 12 (3) SVO).
- 18.5** Der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin darf nach Absprache mit dem oder der Sachverständigen auf seinen bzw. ihren Produkten oder in der Produktbeschreibung darauf hinweisen, dass sein bzw. ihr Produkt von dem oder der betreffenden öffentlich bestellten Sachverständigen überprüft worden ist. Ansonsten dürfen der oder die Sachverständige nicht im Zusammenhang mit den beruflichen oder gewerblichen Leistungen Dritter werben oder für sich werben lassen.

- 18.6** Soweit der oder die Sachverständige standesrechtlichen Regeln zur Werbung unterliegt (z. B. als Architekt, Ingenieur, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater), bleiben diese unberührt.

§ 19 Anzeigepflichten

- 19.1** Der bzw. die Sachverständige ist verpflichtet, der IHK alle Veränderungen in seinem bzw. in ihrem persönlichen Bereich mitzuteilen, die Auswirkungen auf seine bzw. auf ihre Tätigkeit haben können. So muss die IHK, da sie die Aufsicht über die bestellten Sachverständigen führt und auf Anfrage Gerichten oder privaten Interessenten Sachverständige benennt, wissen, wo und wie der bzw. die Sachverständige erreichbar ist und darüber unterrichtet sein, wenn er oder sie z. B. durch Krankheit oder Auslandsaufenthalt drei Monate und länger gehindert ist, seine bzw. ihre Tätigkeit auszuüben. Der bzw. die Sachverständige ist daher verpflichtet, die IHK zu unterrichten, wenn er seine oder sie ihre in der örtlichen Zuständigkeit der IHK gegründete Niederlassung oder seinen bzw. ihren Wohnsitz ändert, eine weitere Niederlassung errichtet oder ändern will. Im Übrigen muss er bzw. sie der IHK auch Änderungen seiner bzw. ihrer Telefon- oder Telefaxnummer und sonstigen Kommunikationsmitteln, die er als Sachverständiger bzw. sie als Sachverständige benutzt, mitteilen.
- 19.2** Die Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger bzw. Sachverständige muss mit seiner bzw. ihrer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit vereinbar sein. Insbesondere dürfen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wegen Interessenkollision nicht beeinträchtigt und seine bzw. ihre zeitliche Verfügbarkeit nicht in unzumutbarem Umfang eingeschränkt werden. Deshalb hat der bzw. die Sachverständige die Änderung der ausgeübten oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Gründung von Zusammenschlüssen (§ 21 SVO), ebenso den Widerruf einer von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber bzw. vom Dienstherrn erteilten Freistellung (vgl. 3.3.) anzuzeigen.
- 19.3** Die Pflicht zur Unterrichtung der IHK erstreckt sich auch auf solche Umstände, die seine bzw. ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder seine bzw. ihre persönliche Eignung für die Tätigkeit als Sachverständiger bzw. Sachverständige infrage stellen könnte. Die IHK ist daher bei eidesstattlichen Versicherungen und Insolvenzverfahren zu informieren. Auch bei Strafverfahren ist die IHK zu unterrichten und über den Stand des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten.

§ 20 Auskunftsspflichten und Überlassung von Unterlagen

20.1 Auskunftsspflichten

- 20.1.1 Auf Verlangen der IHK hat der bzw. die Sachverständige unverzüglich und auf seine bzw. ihre Kosten alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um Art und Umfang seiner bzw. ihrer Tätigkeit überwachen zu können. Hierunter fallen auch Tatsachen, die nicht unmittelbar mit Gutachten oder anderen Sachverständigentätigkeiten zusammenhängen. Voraussetzung ist, dass ihre Kenntnis zur Würdigung der besonderen Sachkunde, der Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und anderer Grundlagen der persönlichen Eignung sowie der Einhaltung der Sachverständigenpflichten erforderlich ist. Dazu gehören z. B. Rahmenverträge über Sachverständigenleistungen über einen längeren Zeitraum, Korrespondenz über Beschwerden, Werbe- und Informationsmaterial, Bestätigungen über Fortbildungsmaßnahmen und Erfahrungsaustausch, Nachweise einer nach Art der versicherten Risiken und Höhe angemessenen Haftpflichtversicherung.
- 20.1.2 Der bzw. die Sachverständige kann diese Auskünfte gemäß § 15 (3) SVO nicht mit dem Hinweis auf seine bzw. ihre Schweigepflicht verweigern, da die IHK als zuständige Bestellungskörperschaft im Rahmen ihrer Überwachungspflicht über die Sachverständigen zur Einholung dieser Auskünfte berechtigt ist.

20.2 Überlassung von Unterlagen

Die IHK kann von dem bzw. der Sachverständigen verlangen, dass er bzw. sie ihr die erforderlichen Unterlagen unentgeltlich vorlegt und für eine angemessene Zeit überlässt. Blicke es lediglich bei einer Auskunftsspflicht, so würde die Überwachung der Tätigkeit der Sachverständigen und der Einhaltung ihrer Pflichten ins Leere laufen, wenn die IHK die Richtigkeit der Auskünfte nicht auch nachprüfen könnte.

§ 21 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

- 21.1 Der bzw. die Sachverständige ist in seiner bzw. ihrer Wahl frei, in welcher Rechtsform er bzw. sie tätig werden will. Er bzw. sie kann allein, auch in der Rechtsform der GmbH, arbeiten; er bzw. sie kann sich mit anderen Sachverständigen seines bzw. ihres oder anderer Sachgebiete in der Rechtsform z. B. der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der GmbH, der Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen. Soweit solche Gesellschaften rechtlich verselbstständigt sind, werden sie selbst Partner der Verträge über Sachverständigenleistungen. Anderes gilt nur bei gerichtlichen Aufträgen, die sich direkt an einzelne Sachverständige richten. Auch wenn die Sachverständigengesellschaft Vertragspartner für Sachverständigenleistungen wird, ändert sich nichts daran, dass der bzw. die Sachverständige aufgrund seiner bzw. ihrer öffentlichen Bestellung verpflichtet ist, für die Einhaltung des Pflichtenkatalogs Sorge zu tragen. Ist das nicht möglich, bleibt ihm bzw. ihr nur die Alternative, entweder aus der Gesellschaft auszuscheiden oder auf die öffentliche Bestellung zu verzichten.

- 21.2** Gesellschaftsvertrag und sonstige interne Organisationsregeln dürfen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des bzw. der Sachverständigen nicht gefährden. Eine Gefährdung ist regelmäßig anzunehmen bei fachlichen Weisungsbefugnissen anderer Gesellschafter, kaufmännischer Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, der Gesellschafterversammlung; wenn die Zuweisung eingegangener Aufträge nicht nach einer weitgehend objektivierten Geschäftsverteilung erfolgt.
- 21.3** Schließen sich öffentlich bestellte Sachverständige mit nicht öffentlich bestellten Sachverständigen zusammen, hängt die uneingeschränkte fachliche und persönliche Vertrauenswürdigkeit nicht mehr allein von ihnen, sondern auch von der Gesellschaft ab. Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen treffen daher die Verpflichtung, ihre Partner auf die Einhaltung solcher Pflichten aus der Sachverständigenordnung zu verpflichten, deren Nichtbeachtung Wirkungen auf seine bzw. ihre öffentliche Bestellung haben kann. Das sind im Kern z. B. eine jedenfalls vergleichbare Qualifikation, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die Wahrung der Grundsätze der Höchstpersönlichkeit, eine uneingeschränkte persönliche Eignung und die Schweigepflicht. Nicht einschlägig sind dagegen solche Pflichten, die nur zwischen der IHK und dem oder der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu Überwachungszwecken bestehen.
- 21.4** Die IHK kann unmittelbar weder auf die Gesellschaft noch auf deren nicht öffentlich bestellte Mitglieder Einfluss nehmen. Dazu fehlt es an rechtlichen Beziehungen. Der oder die öffentlich bestellte Sachverständige muss selbst dafür Sorge tragen, dass die Tätigkeit der anderen Partnerinnen und Partner seine bzw. ihre uneingeschränkte Vertrauenswürdigkeit nicht gefährdet. Gelingt das nicht oder ist aufgrund bestimmter Umstände dieses Vertrauen der Öffentlichkeit zerstört, auch ohne dass der oder die öffentlich bestellte Sachverständige selbst dafür die Verantwortung trägt, kann ein Widerruf der öffentlichen Bestellung in Betracht kommen.
- 21.5** Der Zusammenschluss der Sachverständigen und deren einzelne Mitglieder unterliegen dem gesetzlichen Verbot nach § 5 UWG, über geschäftliche Verhältnisse zu täuschen. Eine Täuschung kann auch in der Verschleierung liegen. Die Sachverständigen müssen deshalb klarstellen, welcher oder welche einzelne von ihnen welche Art Qualifikation in Anspruch nimmt. Pauschale Bezeichnungen auf gemeinsamen Drucksachen, Briefbögen, Praxisschildern wie z. B. „.. freie, zertifizierte und öffentlich bestellte Sachverständige“ sind unzulässig. Solche Handhabung betrifft nicht nur das Rechtsverhältnis zwischen den öffentlich bestellten Sachverständigen und der IHK. Bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht kann die IHK unmittelbar gegen die Gesellschaft und die nicht öffentlich bestellten Sachverständigen vorgehen.

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

22.1 Erlöschungsgründe

22.1.1 Mit Erlöschen der öffentlichen Bestellung wird die Vereidigung gegenstandslos. Der bzw. die Sachverständige darf sich nunmehr z. B. nicht mehr als "vereidigter Sachverständiger" bzw. „vereidigte Sachverständige“ oder als "vormals vereidigter Sachverständiger" bzw. "vormals vereidigte Sachverständige“ u. ä. bezeichnen (vgl. 5.5.1). Auch eine Bezugnahme auf die frühere öffentliche Bestellung ist unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig.

22.1.2 Zu den einzelnen Tatbeständen:

- § 22(1) a): Die Erklärung des bzw. der Sachverständigen muss klar und unmissverständlich geäußert werden. Sie sollte der IHK schriftlich vorliegen.
- § 22 (1) b): Die Vorschrift korrespondiert mit § 3 (2) a) SVO. Daher erlischt die öffentliche Bestellung bei einer Sitzverlegung ins Ausland.
- § 22 (1) c): Auch nach Ablauf einer zeitlichen Befristung erlischt die Bestellung. Die IHK befragt von sich aus rechtzeitig vor Ablauf der Befristung den Sachverständigen bzw. die Sachverständige, ob er bzw. ob sie die Erneuerung der öffentlichen Bestellung wünscht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Sachverständige seinen bzw. die Sachverständige ihren etwaigen Antrag rechtzeitig stellt. Die IHK ist gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet sicherzustellen, dass ein Sachverständiger bzw. eine Sachverständige während der Dauer der öffentlichen Bestellung z. B. seiner bzw. ihrer Pflicht zur Weiterbildung nachkommt und über eine ausreichende gerätetechnische Ausrüstung verfügt. Außerdem muss sie wissen, ob auf einem bestimmten Sachgebiet in ausreichender Zahl Sachverständige zur Verfügung stehen. Sie sollte den bzw. der Sachverständigen an die Notwendigkeit einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erinnern. Die IHK wird deshalb aus Anlass der erneuten Bestellung den Sachverständigen bzw. die Sachverständige anhand eines vorbereiteten Fragebogens um nähere Angaben zu seiner bzw. zu ihrer bisherigen Tätigkeit bitten.

Im Einzelnen sind dies zumindest Fragen

- zum Umfang und Angemessenheit der Haftpflichtversicherung,
- zur Anzahl der in den vergangenen 5 Jahren erstellten Gutachten (getrennt nach Gerichts- und Privatgutachten),
- zur technischen Ausrüstung,
- zur Bearbeitungsdauer, einschl. der Frage, ob Gutachtaufträge wegen Überlastung zurückgewiesen werden mussten, evtl. Wartezeiten,
- zu Spezialkenntnissen,
- zur Fortbildung.

- § 22 (1) d): Als Folge der geänderten Rechtsprechung des BVerwG⁴ darf das Ende der öffentlichen Bestellung nicht mehr vom Erreichen einer bestimmten Altersgrenze abhängig gemacht werden. Aus diesem Grunde hatte der Arbeitskreis Sachverständigenwesen auf seiner Sitzung am 26./27. März 2012 die ersatzlose Streichung der Ziffer d beschlossen.
- § 22 (1) e): s. hierzu Ausführungen zu § 23 SVO.

22.2 Altersunabhängige, erneute öffentliche Bestellungen

Als Folge der geänderten Rechtsprechung des BVerwG⁵ darf die erneute öffentliche Bestellung nicht mehr beim Erreichen einer bestimmten Altersgrenze ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde hatte der Arbeitskreis Sachverständigenwesen auf seiner Sitzung am 26./27. März 2012 die ersatzlose Streichung des Absatzes 2 beschlossen. Unabhängig vom Alter des Antragstellers gelten die Bestellungsfristen des § 2 (4) SVO (vgl. Ziff. 2.4).

22.3 Bekanntgabe des Erlöschens

Das Erlöschen der öffentlichen Bestellung wird in der Kammerzeitung bekannt gemacht. Auf die Ausführungen zu 7.1 und 7.2 wird verwiesen.

§ 23 Rücknahme, Widerruf

23.1 Rücknahme

23.1.1 Eine rechtswidrige öffentliche Bestellung kann z. B. zurückgenommen werden, wenn der bzw. die Sachverständige sie durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

23.1.2 Beispiele:

- Der Sachverständige hat die im Antragsverfahren vorgelegten Gutachten nicht persönlich erstattet; er hat gefälschte Zeugnisse oder Nachweise seiner Berufsausbildung vorgelegt; er verschweigt trotz Erklärungsaufforderung Vorstrafen oder Ordnungswidrigkeitenverfahren; er erbringt den Nachweis der besonderen Sachkunde vor Fachgremien nicht durch selbst erarbeitete Gutachten.
- Der Sachverständige kann sich nicht darauf berufen, er habe die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nicht erkannt, wenn ihm insoweit grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Der Vertrauensschutz des Sachverständigen in den Fortbestand seiner öffentlichen Bestellung als begünstigendem Verwaltungsakt wird in den §§ 43 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern im Einzelnen geregelt.

⁴ BVerwG Urteil vom 1. Februar 2012, Az.: 8 C 24/11

⁵ BVerwG Urteil vom 1. Februar 2012, Az.: 8 C 24/11

23.2 Widerruf

23.2.1 Eine rechtmäßige öffentliche Bestellung kann widerrufen werden, wenn die IHK aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die öffentliche Bestellung abzulehnen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Sie darf die öffentliche Bestellung auch widerrufen, wenn eine mit ihr verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist. Die IHK wird also einen Widerruf prüfen, wenn sich nach der Bestellung ergibt, dass der bzw. Sachverständige nicht mehr über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügt oder seine Einrichtungen nicht mehr den Anforderungen genügen, von denen die Bestellung abhängig war (§ 3 SVO).

23.2.2 Ein Widerruf kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn

- der Sachverständige Blanko-Gutachtenformulare mit seiner Unterschrift und Stempel Mitarbeitern oder Dritten zur Verfügung stellt,
- der Sachverständige Straftaten im Zusammenhang oder angelegentlich seiner Sachverständigentätigkeit begeht (Diebstahl während eines Ortstermins). Das können auch Straftaten sein, die nicht in zumindest mittelbarem Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit stehen. Von Bedeutung ist, ob sie geeignet sind, begründete Zweifel an der persönlichen Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, z. B. Trunkenheitsdelikte. Bereits bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann der Widerruf einer öffentlichen Bestellung geboten sein; die Entscheidung darüber hängt von der Schwere des Strafvorwurfs und der Dringlichkeit des Tatverdachts ab.
- der Sachverständige eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO für sich oder einen Dritten abgeben musste und entweder persönlich oder für einen Dritten in das Schuldnerverzeichnis nach § 915 ZPO eingetragen ist,
- über das Vermögen des Sachverständigen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde; dasselbe gilt bei einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter der Sachverständige ist. Die IHK wird in diesem Fall prüfen, inwieweit der Sachverständige noch über die notwendige Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit verfügt, d. h. die persönliche Eignung noch gegeben ist.
- der Sachverständige dergestalt unbegründete und nicht nachvollziehbare Gutachten erstattet, dass diese für Auftraggeber oder Dritte nicht verwertbar oder verwendbar sind.
- der Sachverständige hartnäckig und wiederholt Gerichtsgutachten oder sogar Gerichtsakten verspätet und erst nach Androhung bzw. Zahlung von Ordnungsgeldern abgibt.

- 23.2.3 Das Verfahren der IHK zur Prüfung eines Widerrufs wird durch strafrechtliche Ermittlungen weder hinsichtlich des Verfahrensganges noch des Ergebnisses präjudiziert. Strafverfahren und Widerrufsverfahren orientieren sich an unterschiedlichen Maßstäben. Trotz Einstellung eines Strafverfahrens oder Freispruchs aus Rechtsgründen ist deshalb ein Widerruf der öffentlichen Bestellung nicht ausgeschlossen, wenn begründete Zweifel an der persönlichen Eignung des bzw. der Sachverständigen nicht ausgeräumt werden können.

23.3 Verhältnismäßigkeit

Vor einer Rücknahme oder einem Widerruf muss geprüft werden, ob nicht geringere Eingriffe, wie z. B. die Erteilung von Auflagen, das erforderliche Ergebnis erzielen oder gewährleisten. Die IHK muss prüfen, ob der Widerruf die geeignete, notwendige und nicht außer Verhältnis zum erstrebten Ziel stehende Maßnahme ist. Erklärt sich z. B. der oder die betroffene Sachverständige bereit, für die Zeit eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bis zur Entscheidung über eine Anklageerhebung die öffentliche Bestellung ruhen zu lassen, bedarf es in diesem Sinne vorerst keines Widerrufs. Es kann auch ausreichend sein, den Sachverständigen oder die Sachverständige auf den Pflichtverstoß hinzuweisen und ihm bzw. ihr mitzuteilen, dass im Wiederholungsfall der Widerruf ausgesprochen werden kann.

23.4 Ermessen

Die Rücknahme oder der Widerruf einer öffentlichen Bestellung ist eine Ermessensentscheidung. Die IHK muss dieses Ermessen erkennbar ausüben.

23.5 Sofortige Vollziehung

Die IHK wird in aller Regel prüfen, ob die sofortige Vollziehung des Widerrufs oder der Rücknahme anzuordnen ist.

23.6 Schriftliche Begründung

Jede Rücknahme bzw. jeder Widerruf ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgründe mitzuteilen. Da es sich in beiden Fällen um Ermessensentscheidungen handelt, muss die IHK auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen sie bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Ihren Bescheid versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

- 24.1 Da gemäß § 6 (1) SVO Ausweis und Rundstempel im Eigentum der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern verbleiben, verlangt sie nach Erlöschen der Bestellung deren Herausgabe. Die Rückgabepflicht auch für die Bestellsurkunde folgt im Übrigen aus der Bestimmung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes MV, die die Rückgabe von Urkunden und Sachen nach unanfechtbarem Widerruf, Rücknahme oder Wirksamkeitseinde eines Verwaltungsaktes (Ablauf der öffentlichen Bestellung) regelt.

- 24.2** Die IHK kann den Anspruch nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern durchsetzen.
- 24.3** Bei einem Zuständigkeitswechsel durch Verlegung des Mittelpunktes der Sachverständigentätigkeit bleibt das Eigentum an Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bei der IHK, die diese Dokumente an den Sachverständigen bzw. die Sachverständige ausgehändigt hat (§ 6 SVO). Nur sie hat einen Anspruch gegen den Sachverständigen bzw. die Sachverständige auf Herausgabe.

§ 25 Entsprechende Anwendung

- 25.1** Mit dieser Bestimmung werden die Eichaufnehmerinnen und Eichaufnehmer, Messerinnen und Messer, Schauerinnen und Schauer, Stauerinnen und Stauer, Güterbesichtiger und ähnliche Vertrauenspersonen erfasst (§ 36 (2) GewO), die auf den Gebieten der Wirtschaft zur Feststellung bestimmter Tatsachen in Bezug auf Sachen und zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Vornahme bestimmter Tätigkeiten öffentlich bestellt werden können.
- 25.2** Die IHK kann für diesen Personenkreis auch besondere Satzungen erlassen, falls dazu eine Notwendigkeit besteht (z. B. für die Änderung der Altersgrenzen und Ergänzung des Pflichtenkataloges).

§ 26 Inkrafttreten

- 26.1** Die Sachverständigenordnung und jede spätere Änderung müssen von der Vollversammlung der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern als Satzung beschlossen und von Präsident und Hauptgeschäftsführer ausgefertigt werden. Das Inkrafttreten richtet sich nach den geltenden Vorschriften.
- 26.2** Neue Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für bereits bestellte Sachverständige. Es gibt insoweit keinen Bestandschutz.

Neubrandenburg, 1. Dezember 2012

Torsten Haasch
Hauptgeschäftsführer